

Commerzial

Zentral-Organ für die Interessen

der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäff. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Publikations-Organ des Zentral-Verbandes der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.
Eingel.-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1 Mk.
Der Courter ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Exped.: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Bedruckt: 9-11 Uhr Vorm., 3-7 Uhr Nachm. Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.
Aufschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 2.

Berlin, den 15. Januar 1905.

9. Jahrg.

Verbandskollegen!

Auf Grund der §§ 20 und 21 des Verbandsstatuts berufen wir die

vierte General-Versammlung

des Verbandes auf den

9. Mai 1905 und folgende Tage

nach

Frankfurt a. M.

ins Gewerkschaftshaus, Am Schwimmbad 8/10, ein.

Tages-Ordnung:

1. Berichte:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes.
- b) Bericht der Revisoren.
- c) Bericht des Ausschusses.
- d) Bericht der Redaktion und Preßkommission.
- e) Bericht vom 4. internationalen Transportarbeiter-Kongress.

2. Wahl der Delegierten zum 5. internationalen Transportarbeiter-Kongress

3. Die Tarif-Verhandlungen mit den Konsum- u. Produktiv-Genossenschaften.

4. Die verschiedenen Formen des Arbeitsvertrages.

5. Der gegenwärtige Stand der Erhebungen im Transportgewerbe.

6. Anträge:

- a) zum Statut;
- b) verschiedene Anträge.

7. Wahl der Verbandsleitung und Beschlusfassung über Ort und Zeit der nächsten General-Versammlung.

Anträge zur General-Versammlung

müssen laut § 21, Abs. 2 des Statuts mindestens 8 Wochen vor der Versammlung an uns eingekandt werden, später einkaufende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bekanntgabe der rechtzeitig eingekandten Anträge erfolgt innerhalb der im Statut vorgesehenen Frist.

Die Bekanntgabe der Wahlkreis-Einteilung erfolgt nach Eingang der Mitglieder-Fragebogen (Abrechnungen) vom 4. Quartal 1904, spätestens jedoch am 26. Februar 1905.

Wir ersuchen nunmehr die Verbandskollegen allerorts, zur bevorstehenden General-Versammlung Stellung zu nehmen und event. Anträge rechtzeitig an uns einzusenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Zentral-Vorstand.

Im Auftrage: Oswald Schumann.

Forderungen der Wissenschaft

find die Forderungen der „begehrlichen“ Arbeiter auf mehr, auf höheren Lohn. Wenn die arbeitende Klasse sich heute höhere Löhne zu erkämpfen sucht, so tut sie dies eigentlich weniger im eigenen als vielmehr im Interesse der Kulturmenschen. Sie will dadurch die drohende physische und damit auch zugleich physische Degeneration der arbeitenden, beschlossenen Massen verhindern und dem Wohle der ganzen Kulturmenschen dienen. Es liegt, genau betrachtet, eigentlich im eminenten Interesse der herrschenden Klassen, dafür zu sorgen, daß die Werte und

Schätze und Nützlichkeiten schaffenden Proletariat nicht nach und nach zu Grunde gehen, daß ihre Nachkommen nicht minderleistungsfähig werden und dem Kapitalisten nicht solche Riesenmassen an Profit und Gewinn schaffen können. Das sollte man wenigstens meinen. Der heutige Bourgeois und Kapitalist rechnet aber nicht mit morgen, mit der Zukunft, es gilt und genügt ihm das beschränkte heute, die Gegenwart. Komme, was kommen mag, Sonnenchein, Wetterfleck, heute ist heut. Den heutigen Unternehmer, als Kapitalisten, kümmert nicht die Zukunft, nicht die Kinder und Enkelkinder, und so würde er der kalte Totengräber seiner eigenen Klasse, wenn seinen wachsenden nach mehrwert, seinen Wüsten nach sich ständig mehrenden Millionen nicht seitens der mit lebenden Menschheit ein kräftiger Zügel angelegt würde. Die Masse der Kapitalisten und insbesondere ihr gewöhnlicher Durchschnitt steht nicht über die eigene Nase hinaus, und deswegen treibt sie mit den höchsten Kulturwerten, mit dem lieben beschlossenen Nachsten, wachsenden, schonungslos Raubbau. Sie benutzt die zu billigen Preise gekaufte menschliche Arbeitskraft aus, als gelte es, den Saft einer Zitrone auszuspressen, totes Maschinenmaterial vor seiner Verfallung zu amortisieren. Daß es Menschen, Menschen mit warmem Blute, mit Gefühl ausgestattete Wesen sind, um die es sich dabei handelt, was kümmert das den nur mit toten Zahlen kalkulierenden Kapitalisten.

Aber wenn die Ausgebeuteten sich zusammentun, um sich ihrer Haut und ihres Lebens zu wehren, wenn sie in Massen bereit, den kapitalistischen Raubtieren die Zähne zeigen, wenn die Schaffenden für ihre Verletzungen eine halbwegs reelle Entschädigung zu beanspruchen wagen, dann schreien die Ausbeuter und ihre angestellten Nachwächter wie hungernde Hyänen über die Frechheit und Unerschämtheit der Arbeiter, über die Unmöglichkeit derer Forderungen. Im Brüllen und Jammern sind die Herrschaften diesbezüglich sehr gut von Jugend auf dressiert worden, und so ist es ihnen nicht allzu schwer, die eigenen Raubtiergeheulen und Schreien ihren Ausgebeuteten anzuhängen. Die alte Fabel vom Mann, daß dem Wolf das Wasser getrübt, bleibt ewig neu, die Wölfe, sie müssen ja eine Begründung für ihre unerfüllte Frechheit haben.

Angesichts dieses Tatsachenstandes ist es anerkennenswert, daß es Männer der Wissenschaft gibt, die sich von dem Seufzen der kapitalistischen Raubtiere nicht deprimieren lassen und die an der Hand der Tatsachen schlagend und treffend nachweisen, daß die arbeitenden Massen bisher noch lange nicht weit genug in ihren Forderungen gehen und gegangen sind, daß zur Erhaltung der Art des Menschengeschlechtes noch weit höhere Forderungen gestellt werden müssen.

Die Kulturmission der modernen Gewerkschaftsbewegung ist erst im Anfangsstadium begriffen, und unermüdlicher langer Arbeit bedarf es noch, ehe deren Erfolge nur annähernd den Forderungen der Wissenschaft, wie diese sie an die Lebensbedingungen normaler Durchschnittsmenschen stellt, entsprechen werden.

Was der Mensch bedarf, um seinem Körper Nährstoffe in genügender Menge und Qualität zuzuführen, das erdort der praktische Arzt Dr. F. Goltstein in der „Soz. Praxis“:

Physiologie und Hygiene haben durch den Versuch ermittelt, in welchen Mengen die Nährstoffe dem Menschen zugeführt werden müssen, um ihn gesund und arbeitsfähig zu erhalten. Die Nährstoffe: Eiweiß, Kohlenhydrate und Fette sind in den Nahrungsmitteln enthalten, aber während die Nährstoffe weder quantitativ vollständig vom Menschen eingenommen noch in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander verteilt werden dürfen, hängt die Möglichkeit für die Bevölkerung, die Nahrungsmittel zu kaufen, von ihrem Preise und dem persönlichen Einkommen ab.

Die Reichstatistik nimmt als wahrscheinlich an, daß auf den Kopf der Bevölkerung 40 kg. Fleisch kommt. Das Fleisch ist die wichtigste Quelle für den menschlichen Eiweißbedarf, sein Gehalt hieran beträgt etwa 20 pCt.; auf den Kopf der Bevölkerung kommen demnach durch Fleisch 8 kg. Eiweiß. Um zu ermitteln, ob das genügt, muß man wissen, wieviel Eiweiß die Bevölkerung auf den Kopf bedarf. Der Eiweißbedarf ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Er beträgt durchschnittlich bei

Personen	täglich	jährlich
von 0 bis unter 2 Jahr	86,80 g	18,85 kg
von über 2 „ „ 6 „	80,85 g	18,58 kg
von 6 „ „ 15 „	80,00 g	29,20 kg
Arbeitsenden männl. Personen		
von über 15 bis unter 65 Jahr	105,00 g	88,82 kg
Arbeitsenden weibl. Personen		
von über 15 bis unter 65 Jahr	90,00 g	82,85 kg
Älten männl. Personen		
von über 65 bis unter 100 Jahr	92,00 g	83,58 kg
Älten weibl. Personen		
von über 65 bis unter 100 Jahr	80,00 g	29,20 kg

Um bei diesen Verschiedenheiten zu ermitteln, wieviel Eiweiß die Gesamtheit verlangt, muß der Jahresbedarf der einzelnen Altersklassen berechnet werden. In der folgenden Uebersicht geschieht dies. Die Altersklassen sind die bei der letzten Volkszählung (1900) ermittelten.

Altersklassen	Jahr	Jährl. Gesamt-eiweißbedarf in kg pro 1000 kg
0 bis unter 2 Jahr	8091284	41288,6
über 2 „ „ 6 „	5621901	104842,4
6 „ „ 15 „	19091687	818937,8
männl. Pers., 15 „ „ 65 „	16880046	689282,7
weibl. „ 15 „ „ 65 „	17821892	599024,1
männl. „ 65 „ „ 100 „	1228551	41187,5
weibl. „ 65 „ „ 100 „	1528867	44486,9
Zusammen	56867178	1767910,0

Auf den Kopf der Bevölkerung müssen demnach 31 Kilogramm Eiweiß gerechnet werden. Davon sind 8 kg. oder 25,8 pCt. durch Fleisch gedeckt. Das ist äußerst wenig. Das Eiweißdefizit von 23 kg. ist insofern bis zu einem gewissen Grade durch andere Nahrungsmittel gedeckt. Nach den Ermittlungen des statistischen Reichsamts kommt an Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung 180 kg. Diese entsprechen 145 kg. Brot. Der Gehalt des Brotes an Eiweiß beträgt 6,5 pCt. durchschnittlich, in 145 kg. Brot sind demnach 9,4 kg. Eiweiß enthalten. Von diesem kann der Mensch jedoch nur etwa 70 pCt. assimilieren. Die Carnitorenatur des Menschen ist bezeugt durch den Schweiß, die saure Reaktion des Urins und durch sein Unvermögen, vegetabilisches Eiweiß in demselben Maße zu assimilieren wie animalisches. Die 9,4 kg. sind demnach auf 6,5 kg. zu reduzieren. Eine andere Quelle, den menschlichen Eiweißbedarf zu befriedigen, bilden die Kohlehydratnahrungsmittel. Auch bei den Kohlehydraten, ebenso wie beim Eiweiß, gelten feste Normen, die zunächst auf den Kopf der Bevölkerung in Anrechnung gebracht werden müssen, wenn man ermitteln will, wie viel Eiweiß mit ihnen der Bevölkerung zugeführt wird. Der Kohlehydratbedarf beträgt bei

Personen	täglich	jährlich
von 0 bis unter 1 Jahr	46,88 g	17,08 kg
von über 1 „ „ 2 „	96,41 g	85,18 kg
von 2 „ „ 6 „	146,80 g	53,90 kg
von 6 „ „ 15 „	270,00 g	98,50 kg
Männlichen Personen		
von über 15 bis unter 65 „	500,00 g	182,50 kg
Weiblichen Personen		
von über 15 bis unter 65 „	400,00 g	146,00 kg
Männlichen Personen		
von über 65 bis über 100 „	850,00 g	127,70 kg
Weiblichen Personen		
von über 65 bis über 100 „	800,00 g	109,50 kg

Hiernach ist in derselben Weise wie beim Eiweiß der Bedarf an Kohlehydraten auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen.

Personen	Altersklassen	Jährl. Gesamtbedarf an Kohlehydraten in kg pro 1000 kg
von 0 bis unter 1 Jahr	1682103	27794,7
„ 1 „ „ 2 „	1459181	51883,9
„ 2 „ „ 6 „	5621901	287960,7
„ 6 „ „ 15 „	19091687	1078811,2
männl. „ 15 „ „ 65 „	16880046	8044108,8
weibl. „ 15 „ „ 65 „	17821892	2528986,2
männl. „ 65 „ „ 100 „	1228551	166880,5
weibl. „ 65 „ „ 100 „	1528867	168869,4
Zusammen	56867178	7847498,9

*) Für die Altersklasse von 0 bis unter 2 Jahr war maßgebend die Angabe, Grundriß der Hygiene S. 249, für die übrigen Altersklassen vergl. Handbuch der Hygiene Bd. 3.

Die Bevölkerung verlangt also auf den Kopf 130 kg. an Kohlehydraten. Hieron ist ebenso wie beim Eiweiß ein Teil durch Brot gedeckt. Sein Gehalt an Kohlehydraten beträgt im Durchschnitt etwa 50 pCt. In 145 Kilogramm Brot sind mithin 72,50 kg. Kohlehydrate enthalten. Bleibt man diese von der Gesamtmenge ab, so bleiben 57,50 kg., die durch andere Nahrungsmittel geliefert werden müssen. Von diesen kommt zunächst der Reis in Frage. Der Import von Reis betrug im Jahre 1900 290 554 Tonnen, macht auf den Kopf der Bevölkerung 5 kg. mit 0,35 kg. Eiweiß und 3,87 kg. Kohlehydraten. Außer Reis kommen bei Nahrungsmitteln als Kohlehydratquellen nur noch Kartoffeln und Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linfen) in Betracht. Unverdauliche Erbsen und Bohnen liefern keinen Zucker. Man wird jedoch nicht leugnen, wenn man das Verhältnis ihres Verbrauchs nach Maßgabe ihres Preises auf den Kopf der Bevölkerung in Anrechnung bringt. Der Durchschnittspreis für 100 kg. Kartoffeln betrug 1900 in Berlin 5 Mark, der von Hülsenfrüchten 28 Mk., letztere waren also 5,6 mal so teuer als Kartoffeln. Der Gehalt der Kartoffeln an Kohlehydraten ist indessen nicht derselbe wie der der Hülsenfrüchte, letztere enthalten im Mittel 51,5 pCt., erstere nur 20,6 pCt. Da also der Gehalt der Kartoffeln an Kohlehydraten den 2,5 ten Teil des Gehalts der Hülsenfrüchte ausmacht, so sind, um den Bedarf zu decken, bei ausschließlicher Kartoffelnahrung 2,5 mal so viel notwendig als bei ausschließlicher Hülsenfrüchtlernahrung. *) Dadurch verteuert sich entsprechend der Preis der Kartoffel als Kohlehydratquelle, und es werden nicht 5,6 mal so viel Kartoffeln gekauft werden wie Hülsenfrüchte, wie man nach Maßgabe des Marktpreises erwarten sollte, sondern nur $\frac{5,6}{2,5} = 2,24$ mal soviel.

Zu bedenken bleibt nach Abzug des in Brot und Reis stehenden Quantums noch 53,63 kg. Kohlehydrate. Verteilt man diese in der Weise, daß auf Kartoffeln 2,24 mal soviel entfallen wie auf Hülsenfrüchte, so ist das Kartoffelkohlehydrat mit 37,07 kg., das der Hülsenfrüchte mit 16,55 kg. anzusetzen, oder auf die Nahrungsmittel berechnet, es sind auf den Kopf 180 kg. Kartoffeln und 32 kg. Hülsenfrüchte notwendig.

Da der Gehalt der Kartoffel an Eiweiß 2 pCt., der der Hülsenfrüchte 24,5 pCt. beträgt, so wird mit 180 kg. Kartoffeln und 32 kg. Hülsenfrüchten dem Kopf der Bevölkerung 11,44 kg. Eiweiß zugeführt. Die Carnivoren-natur des Menschen verhindert aber ihre völlige Ausnutzung, von den 11,44 kg. kommen ihm daher nur 70 pCt. gleich 8 kg. zuzugute.

Um zu rekapitulieren: Das Eiweißdefizit betrug auf den Kopf der Bevölkerung 23 kg.; davon waren durch Brot 6,5 kg., durch Reis 0,35 kg., durch Kartoffeln und Hülsenfrüchte 8 kg. gedeckt, es verbleibt demnach ein Defizit von rund 8 kg. Durch die Milch erfährt diese Zahl eine weitere Verminderung. Die Altersklasse von 0 bis unter 1 Jahr deckt ihren Eiweißbedarf ausschließlich durch Milch, bei der Altersklasse von über 1 bis unter 2 Jahren, bei der sich das Geißel bildet und von der derberste Nahrung noch nicht getragen wird, bildet die Milch ebenfalls die wichtigste Eiweißquelle; man kann sie mit etwa 80 pCt. in Anspruch bringen. In der Altersklasse von über 2 bis unter 3 Jahren ist das Eiweiß zwar schon durchgebrochen, aber auch jetzt ist die Ernährung mit ausschließlich festen Substanzen noch nicht möglich. Wir können in dieser Altersklasse die Bedeutung der Milch als Eiweißquelle bis auf 50 pCt. annehmen. In den folgenden Altersklassen verliert die Milch als solche immer mehr ihre Bedeutung bei der Deckung des Eiweißbedarfs. Berechnet man jetzt den Bedarf der ersten drei Altersklassen an Eiweiß unter Zugrundelegung der Ermittlungen bei der Volkszählung von 1900, so erhält man folgende Zahlen:

Altersklassen	Zahl	Täglicher Bedarf des Einzel-individuums an Eiweiß in g	Ges. Jahresbedarf an Eiweiß in t zu 1000 kg
0 bis unter 1 Jahr	1632 103	80,79 g	18 328,9
über 1 „ „ 2 „	1 489 181	42,41 g	22 578,5
2 „ „ 3 „	1 482 409	50,00 g	26 688,9

Berechnet man hiernach die Eiweißmenge, die durch Milch zugeführt wird, unter Berücksichtigung, daß die erste Altersklasse ihren Bedarf an 100 pCt., die zweite an 80 pCt., die dritte zu 50 pCt. durch Milch deckt, so erhält man 49 781,7 Tonnen Eiweiß, und verteilt man diese auf die Bevölkerung, so erhält man 0,88 kg. pro Kopf.

Während für die höheren Altersklassen die Milch als solche nur in untergeordneter Weise in Frage kommt, bildet für sie der Kaffee eine Quelle zur Deckung des Eiweißbedarfs. Die inländische Kaffeeproduktion ist gering, die Wollereigenossenschaften verarbeiten die Milch ganz überwiegend auf Butter. *) Wir werden also keinen nennenswerten Fehler machen, wenn wir uns nur an den Import halten. Letzterer betrug im Jahre 1900 15 479 Tonnen oder auf den Kopf der Bevölkerung 0,27 kg. Der Gehalt des Kaffees an Eiweiß beträgt im Durchschnitt 30 pCt., die Bevölkerung erhält also durch ihn 0,08 kg. Eiweiß pro Kopf und Jahr.

In ganzen wird also durch Milch dem Kopf der Bevölkerung 0,88 kg. plus 0,08 kg. gleich 0,96 kg. oder rund 1 kg. Eiweiß zugeführt. Eine weitere Eiweißquelle bildet für die höheren Altersklassen der Salzhering. Die deutsche Flotte liefert verhältnismäßig wenig Heringe für den Massenkonsum, im Jahre 1897 nur 6 pCt. des Gesamtbedarfs, weil das meiste Salzhering importiert. Der Import betrug im Jahre 1900 1 137 303 Tonne zu 150 kg., macht auf den Kopf der Bevölkerung rund 2,5 kg. mit einem Eiweißgehalt von 0,5 kg.

Da das vorher ermittelte Defizit 8 kg. betrug, so bleibt nach Abzug des Eiweiß aus Milch und Hering 6,5 kg. Wollte man dies durch Fleisch decken, so wären bei einem Eiweißgehalt desselben von 20 pCt. 32,5 kg. erforderlich. Auf den Kopf der Bevölkerung dürfen also nicht wie heute 40 kg. Fleisch kommen, sondern beinahe das Doppelte, nämlich 72,5 kg. Dieses Plus vermag die Bevölkerung nicht zu kaufen, und wie deckt sie den Mangel? Sie deckt ihn gar nicht, sondern sie legt das Nahrungsbedürfnis herab durch — Altschul. Die wechselseitige Abhängigkeit des Fleisches und Brantweinkonsums ist durch die französische Statistik festgestellt. *)

Was hier die Wissenschaft so sonnenklar feststellt, das hat das Leben, das auch nur entgegenzutreten, dürfte den geistigsten kapitalistischen Soldaten denn doch nicht so leicht werden.

Damit ist aber auch zugleich nachgewiesen, daß die Gewerkschaftsbewegung, die Vereinigung der Massen zum Zweck der Erhaltung höherer und besserer Lebensbedingungen, eine Kulturbewegung erster Ordnung ist. Jeder Mensch, der den Inauren, Dämonen scharren Kapitalisten im Kampfe abgerungen wird, kommt der gesamten Kulturmenschen zugute, ist ein reich zinstragendes Kapital. So werden wir denn auch in Zukunft nicht verzweifeln, trotz des Geschreies der ausbeutenden Unternehmer, ihnen mit Forderungen nach höherem Lohn, nach kürzerer Arbeitszeit, kurz gesagt, nach besserer Arbeitsbedingungen, auf den Leib zu rücken, und dies so lange, bis uns der volle Ertrag unserer Arbeitskraft in flüssiger Münze entgolten wird. Dazu bedarf es aber der Aufklärung der Massen, was zu tun ist, um diesem Ziele nahe zu kommen, bedarf es der Erkenntnis aller Verhältnisse, daß mit den jetzigen Löhnen eine vollwertige Ernährung des Arbeiters nicht erreicht werden kann.

Die soziale Frage ist zum großen Teile eine Nahrungsfrage, eine darbende Menschen ist keine Kulturmenschen.

Auf Grund des Pressegesetzes!

„Leipziger-Platz“, den 23. Dezember 1904.

An den „Courier“, Berlin SO. 16.

Sie bringen in Nr. 23 Ihrer Zeitung vom 4. Dezember d. J. einen Artikel „Sozialdemokratie und Konsumgenossenschaften“, in dessen Schlussatz Sie speziell den untergeordneten Verein besprechen. Da die darin gemachten Ausführungen nicht den Tatsachen entsprechen, fordern wir unter Bezug auf das Pressegesetz die Aufnahme folgender Berichtigung:

Es ist eine Unwahrheit, daß wir es mit den sozialen Mächten gegenüber unseren Angestellten nicht mehr Ernst nehmen und seit Abgang des Herrn Zell einen sozialpolitischen Streik machen. Bei 9 1/2 Stunden Arbeitszeit zahlten wir zurzeit des Herrn Zell 25,50 Mark. Höchstlohn, während jetzt das gesamte Arbeiterpersonal nur 7 1/2 bis 8 Stunden arbeitet und der Höchstlohn 28,50 Mark beträgt. Es ist eine Unwahrheit, daß unser Kaffee es als ein Verbrechen anseht oder je anseh, wenn anderweitig anständige Arbeitsbedingungen gehöhrt werden.

Es ist eine Unwahrheit, daß unsere Genossenschaft Preisunterbietungen und Preisverhöhnungen vorgenommen hat. Die Ware wird unseren Mitgliedern stets zum ordentlichen Tagespreis abgegeben und ist der Preisvergleich der Vergütung seit 12 Jahren unverändert und auch vor dem nie höher gewesen.

Es ist eine Unwahrheit, daß der Konsumverein Conneholz von uns niederfunktiert worden ist.

Es ist eine Unwahrheit, daß wir unsern Angestellten eine tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht gewähren wollen, mit einzelnen Gruppen sind solche bereits eingeführt.

So nachstehend

Konsumverein „ig-Platz“ und Umgegend,

E. G. m. b. H.

A. Arnold. E. Johannis.

Es ist doch gut, daß es ein Pressegesetz gibt, vermöge welchem man eine Redaktion zwingen kann, alles zu bringen, was einem gerade in den Kram paßt. Die Leipziger Verwaltung scheint sich dieses des Pressegesetzes bedienen zu müssen, da in dem, der Berichtigung beigelegenen Begleitschreiben des Rechtsanwaltes folgender Satz zu lesen ist:

„Die Berichtigung richtet sich gegen einen vor einigen Tagen in Ihrem Blatt veröffentlichten, mit

„Sozialdemokratie als Arbeitgeber“ überschriebenen, übrigens auch formell beleidigenden, unwahren Artikel über meinen Austraggeber.“

Der Herr Rechtsanwalt scheint also in Vertretung des Leipziger Konsumvereins schon ein bestimmtes Schema zu besitzen, denn uns ist es insofern im Traume nie eingefallen, einen Artikel mit „Sozialdemokratie als Arbeitgeber“ zu überschreiben. Sind wir doch selber Sozialdemokraten und werden uns daher wohl fühlen, in jeder Allgemeinheit eine Millionenpartei in den Kram zu legen.

Schade um das Geld, daß sich der Leipziger Verein ein solches Spiel, um uns diese Berichtigung zugehen zu lassen, dem Pressegesetz entspricht, sie ja doch nicht und wären wir berechtigt, sie abzulehnen. Dieses Geld kann er in Zukunft seinen Mitgliedern sparen. Wir nehmen nicht, es ist dies einer unserer Grundsätze, die Berichtigungen der von uns Angeklagten auf und haben keinen Anlaß, bezüglich des Konsumvereins Leipziger von diesem Grundsatz abzugeben, schon des Materials wegen.

*) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Fleischkonsum.

Es ist uns gar nicht eingefallen, zu behaupten, daß in dem Leipziger Verein seit Zell Abgang die Löhne gekürzt oder die Arbeitszeit verlängert worden sei, trotz alledem ist der sozialpolitische Streikgang doch vorhanden. Man befrage doch mal die eigenen Arbeiter bezüglich der Behandlung ihrer Wünsche.

Wir geben zu, daß die Arbeitszeit, speziell für unsere Berufscollegen, von 10 auf 8 Stunden verkürzt worden ist. Damit ist aber keine Minderung der Leistungen eingetreten, das beweisen uns die Umsatzziffern des Leipziger Vereins im Vergleich mit der Zahl der Beschäftigten. Bei einem Personal von 627 Personen wurden 1899/1900 im Leipziger Verein 8 227 123,53 Mt. Umsatz erzielt. Im Jahre 1903/04 betrug dagegen die Umsatzziffer 12 085 345,66 Mt., bei 779 im Betriebe tätigen Personen. Die auf die tätige Person im Laufe eines Jahres entfallende Umsatzziffer ist also von 1900 auf 1904 von 13 121,40 Mt. auf 15 523,92 Mt. gestiegen. Dies trotz der Verkürzung der Arbeitszeit. Die einzelnen Arbeiter müssen nach diesen, von der Verwaltung selbst gegebenen Zahlen also jetzt bedeutend mehr leisten als früher. Den Profit, von der erfolgten Verkürzung der Arbeitszeit hat also lediglich das Geschäft selbst.

Wir behaupten, daß Herr Zell ein so kurzes Gedächtnis hat, daß er und O seiner allerdings für Nicht-eingeweihte etwas unklare Ausführungen in der Sitzung am 15. September und in der Versammlung im Koberger Hof laug doch dem Sinne nach ganz deutlich in dem Meinen aus: „Wir machen es nicht so wie die Arbeiter, die durch Gewährung zu hoher Löhne Mitleid erregt haben.“ Eine ganze Anzahl Leute sind gern bereit, dem aufscheinend schwachen Gedächtnis des Herrn Zell im Bedarfsfälle ein bißchen nachzuhelfen.

Bezüglich der Preisunterbietungen kann die Leipziger Einkaufsvereinigung bessere Auskunft geben als wir, die Behauptung stammt aus diesem Kreise, möge man daher dafür sorgen, daß sie dort verbleibt. Die Niederfunktierung des Conneholzer Vereins seitens Leipziger ist offen in Leipziger Veranlassungen der letzten Zeit behauptet worden und die Leipziger liegen ja an der Quelle.

Es ist doch wahr, daß die Verwaltung des Leipziger Vereins den Lagerarbeitern und Kuchnern eine tarifliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse nicht gewähren will, hat sie doch in dieser Beziehung, wie wir ausdrücklich nochmals konstatieren, sogar ihr gegebenes Wort gebrochen. Es wäre uns lieb, wenn die Verwaltung uns an anderer Stelle Gelegenheit geben würde, diesen ihren Wortbruch öffentlich zu beweisen.

Daß die Verwaltung mit den Bäckern, als einer einzelnen Gruppe, einen Kartellvertrag nicht abgeschlossen hätte, haben wir nicht behauptet.

Aus unserem Beruf.

Automobilfahrer.

Nach einer Oberprüfungsordnung vom 22. Januar 1903 ist den Polizeibehörden die Befugnis erteilt, einzelne Straßen für Automobile zu sperren. Auf Grund dieser Polizeiverordnung hatte ein Amtsbescheid sämtliche Straßen seines Amtsbezirks für Automobile gesperrt. Als der Kaufmann W. vor einiger Zeit auf einem Automobil durch den fraglichen Amtsbezirk fuhr, wurde er angehalten, im Gegenfall zum Schöffengericht, er kannte die Straßensperre als eine Verstoß. W. hatte behauptet, daß die in Betracht kommende Vorschrift nicht zu Recht bestünde; sämtliche Straßen in einem Bezirk dürfen auf keinen Fall für Automobile gesperrt werden. Das Landgericht nahm an, daß der Amtsbescheid berechtigt sei, die Straßen seines Bezirks im allgemeinen Verkehrsinteresse für Automobile zu sperren. Dieser Entscheidung fußt W. durch Revision beim Kammergericht an und betont, wenn die in Rede stehende Vorschrift rechtmäßig wäre, könnte der Verkehr mit Automobilen in der ganzen Provinz unterbunden werden; in einem Amtsbezirk dürfen nur einzelne Straßen gesperrt werden. Das Kammergericht wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück. Es nahm an, der Amtsbescheid sei nicht nur berechtigt, einzelne Straßen, sondern sämtliche Straßen in seinem Amtsbezirk für Automobile zu sperren. Nach dem Polizeiverwaltungsgebot gehört es zu den Aufgaben der Polizeibehörde, für Ordnung, Sicherheit und Verhältniß des Verkehrs auf öffentlichen Straßen Sorge zu tragen. Der Richter habe nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Willkür der polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Wenn es einmal, so ist hier befohlen, wie dringend notwendig ein einheitliches Reichsverkehrs-gesetz ist. Man glaubt sich in die vorläufige Zeit verlegt, wenn man solche Verordnungen und Entschreibungen liest. Kann doch nach dieser Kammergerichtsentcheidung die Benutzung aller Straßen in Preußen für Automobile verboten werden. In das Verbot jedes Bureaufrautes ist die Befugnis gegeben, ob er einen Automobilverkehr dulden will oder nicht. Ist das ein Rechtszustand?

Wienfahrer.

Berlin. Die Kutscher und Mithrader der Feldschloß-Brauerei Groß-Buchersfelde, Abteilung Berlin, Buchstraße, haben durch einmütiges Handeln ohne Arbeitsvereinbarung in der Weihnachtswoche ihre Löhne und Arbeitsbedingungen durch Abschluß nachstehenden Lohnartikels wesentlich verbessert.

Lohnvereinbarung.

Zwischen der Firma Feldschloß-Brauerei, E. m. b. H., an Groß-Buchersfelde, Abteilung Berlin, Buchstraße, und ihren Kutschern, sowie Mithrader wird heute folgende Vereinbarung getroffen:

*) Dem Volke ist es wohl bekannt, daß Kartoffeln nicht so gut „vorhalten“ wie Linfen.

*) Thiel. Das Genossenschaftswesen im deutschen Mittelalter. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. Bd. 20, S. 390 ff.

*) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Fleischkonsum.

A. Regelung des Lohnes.

Die Flaschenkäufer erhalten einen festen Lohn von 6 Mk. pro Woche. Außerdem erhalten dieselben an Provision für je 100 zurückgebrachte leere Flaschen 70 Pf. Für eigene Kunden fortlaufend pro Kasten 5 Pf.

Bei einem durchschnittlichen Verkauf von 180 Kasten in der Woche erhält jeder Käufer einen Mitfahrer. Käufer, welche diesen Umsatz nicht erzielen, dürfen sich an Tagen, wo sie über 85 Kasten verkaufen, einen Mitfahrer selbst annehmen; den Lohn für eine solche Arbeitskraft bezahlt die Brauerei; derselbe beträgt 3,50 Mk. pro Tag.

Die fest angestellten Mitfahrer erhalten einen Lohn von 20 Mk. pro Woche; außerdem eine Provision von 50 Pf. für je 1000 zurückgebrachte leere Flaschen.

Die Flaschkäufer erhalten einen Lohn von 95 Mark pro Monat, sowie eine Provision (Spindgeld) von 75 Pfennig pro Tonne (zurückgebrachte leere Fässer).

Bei Ladungen von über 12 Tonnen erhält jeder Flaschkäufer einen Mitfahrer. Falls der Betrieb in solchen Fällen keinen Mitfahrer stellen kann, ist der Käufer berechtigt, sich eine derartige Arbeitskraft annehmen zu dürfen. Der Lohn für einen solchen Mitfahrer wird von der Brauerei bezahlt und beträgt 4 Mk. pro Tag. Bei alleiniger Verrichtung werden dem Käufer 3 Mk. vergütet.

B. Sonstige Wünsche.

Sonntags-DuJour wird jedem Käufer und Mitfahrer von morgens 8 Uhr bis nachmittags 2 Uhr mit 2 Mark bezahlt.

Sämtlichen Käufern und Mitfahrern werden täglich 2 Liter Trunkbier gewährt, die Ausgabe erfolgt morgens vor der Ladung.

Die Provision für Flaschen, welche von anderen Brauereien zurückgebracht werden, wird monatlich unter den Käufern zur Verteilung gebracht.

Für außergewöhnliche Arbeiten, die nicht in dem Bereiche des Bierfahrers und Mitfahrers gehören, erhalten dieselben nach beendeter Tagesarbeit eine Vergütung von 50 Pf. pro Stunde.

Ferner werden den Käufern und Mitfahrern kleine verschleißbare Spindeln zur Aufbewahrung ihrer Sachen zur Verfügung gestellt.

Bei Neueinstellungen von Arbeitskräften soll nach Möglichkeit der Arbeitsnachweis des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, Engländer 15, berücksichtigt werden.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 1905 bis 1. Januar 1906 und gilt auf ein Jahr verlängert, falls sie nicht 6 Wochen vor Ablauf von einer Partei gekündigt oder Flaschenband eingeführt wird.

Berlin, im Dezember 1904.

Für die Brauerei:

Walter Bartels, Direktor.

Für die Käufer:

Otto Rüchig, Julius Neumann.

Für den Verband:

Albert Ullrich.

Durch den Abschluß dieses Tarifes erzielen die Käufer und Mitfahrer gegen früher einen Mehrerlös von 6—8 Mark wöchentlich. Die alten Löhne für Flaschenkäufer betragen 6 Mk. pro Woche, sowie eine Provision von 60 Pf. für je 100 leere Flaschen und 5 Pf. pro Kasten für eigene Kunden, während der Lohn für Mitfahrer 15 Mk. pro Woche, neben einer Provision von 50 Pf. für je 1000 leere Flaschen, die zurückgebracht wurden, betrug.

Die Flaschkäufer erhalten bis dato 90 Mk. und eine Provision, Spindgeld von 75 Pf. pro Tonne.

Die Sonntags-DuJour bewerte von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Für diese Arbeit wurde bis jetzt keine Vergütung geleistet. In dem Tarif ist diese Arbeitsleistung bis auf 2 Uhr nachmittags festgesetzt, wofür, wie erwähnt, jedem, der an die Reihe ist, 2 Mk. vergütet werden.

Auch für die Ueberstunden, welche die Käufer manchmal dadurch zu machen haben, indem sie nach beendeter Tagesarbeit von Gastwirten Gerätschaften abholen müssen, wurde bis jetzt keine Vergütung gegeben. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Bierfahrer in allen Vertrieben durch Zugehörigkeit zum Verbande dafür sorgen, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Festlegung von Lohnstarifen geregelt würden.

Das berufsmäßige Trinken der Bierfahrer. Ein bedauerlicher Unfall, bei welchem der Bauunternehmer Gräfel aus Köpenick eine Gefährdung mit dem Tode kühn mußte, bildete fälschlich den Gegenstand einer Verhandlung vor der dritten Strafkammer des Landgerichts 2. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der 25-jährige Käufer Fritz Heine angeklagt. Der völlig unbefähigte A. war als Bierfahrer bei der Pagenhofer Brauerei angestellt. Am 27. Juni v. J. hatte er mit seinem Flaschenwagen eine Gefährdung in der Gegend von Köpenick und Nieder-Schöneberg zu erleben und mußte, wie es allgemein üblich ist, bei den verschiedenen Gastwirten, die ihm Bestellungen ausgeben sollten, eine größere Rast machen. Die Folge war, daß er in seiner Angetrunkenheit den Weg nach Köpenick verlor. Der einem Lokal in der Sedanstraße zu Neptunshain traf A. zwei Radfahrer, die in Köpenick wohnhaften Bauunternehmer Gräfel und Rimpel. Er erzählte diesen sein Mißgeschick, Gräfel bot sich an, den Angeklagten wieder auf den rechten Weg zu geleiten, er solle nur immer hinter ihnen herfahren. Anfangs ging dies ganz gut, der etwas angetrunzene Angeklagte ließ seine Pferde allerdings abwechselnd Galopp und Trab laufen, trotzdem gelangte man

ohne Unfall bis an die direkt nach Köpenick führende Berliner Chaussee. Gräfel rief dem Angeklagten zu, er solle rechts hineinbiegen. Wie die Anzeige behauptet, soll Heine so ungeschickt hierbei gehandelt haben, daß er den Gräfel anfuhr. Dieser wurde mit seinem Kabe zu Boden geschleudert. Ehe der Angeklagte die Pferde zum Stehen bringen konnte, war der schwere Bierwagen über den Unglücklichen hinweggefahren. Nach Anlegung eines Notverbandes sollte G. sofort in ein Krankenhaus geschafft werden. Auf dem Transport dorthin verstarb er jedoch ganz kurze Zeit nach dem Unfall. Medizinalrat Dr. Ellen-Schöneberg befandete vor Gericht, daß der Tod des G. durch eine Gewebeszerrung der unteren Rückenpartien verursacht wurde. Der Verteidiger des Angeklagten, Justizrat Gassel, führte den Nachweis, daß die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen sei, daß der Radfahrer blickig etwas zu weit nach rechts gebogen sein könne und so mit dem Gefährt des Angeklagten in Berührung gekommen sei. Der Gerichtshof erlangte aus der Beweisaufnahme ebenfalls nicht die Ueberzeugung, daß der Angeklagte ausschließlich die Schuld an dem überaus bedauerlichen Unfall trage. Dem Antrage des Verteidigers gemäß wurde A. deshalb auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Die Organisations-Grenzfreirheiten zwischen der Union der Brauer einer, den Unionen der Fuhrleute und der Maschinen anderer, sind in Nordamerika endgültig beseitigt worden. Dort tritt man sich ebenso wie bei uns in Deutschland um die Zugehörigkeit bestimmter Branchen zur Union der Brauer oder zu deren eigentlichen Berufsorganisationen. Nimmere hat die kürzlich in San Francisco tagende Konvention der Amerikaner Federation of Labor (der amerikanische Gewerkschaftsverband) zur Regelung der Differenzen folgenden Beschluß gefaßt:

Wir empfehlen, daß alle Verträge und Entschuldigungen, die bisher von und auf Veranlassung der American Federation of Labor abgeschlossen und erfüllt wurden, durch einen Vertrag auf folgender Basis ersetzt werden sollen:

1. Alle Brauereiarbeiter, die jetzt der United Brewery Workmens Union angehören, können derselben weiter angehören, vorausgesetzt jedoch, daß solche Mitglieder der Union, die jetzt als Engineers, Feuerleute oder Fuhrleute beschäftigt werden, sich von der Organisation zurückziehen und ihren respektiven, diese Gewerke repräsentierenden Unions, ohne Diskriminierung oder Vorurteile seitens ihrer früheren Kollegen beitreten können.

2. In Zukunft soll die United Brewery Workmens Union keinen Engineer, Feuermann oder Fuhrmann zur Mitgliedschaft zulassen, sondern alle diesen Gewerben angehörige Applikanten den respektiven Organisationen zuweisen, die jetzt mit der American Federation of Labor verbunden sind, wo solche Organisationen existieren.

3. Alle Engineers, Feuerleute und Fuhrleute, die in Brauereien beschäftigt sind, sollen die Gesetze, Regeln und Anordnungen beachten, die von der Organisation erlassen wurden, welchen die Majorität der in jeder Brauerei beschäftigten Arbeiter angehört.

4. Wo eine Majorität der als Engineers, Feuerleute oder Fuhrleute beschäftigten Mitglieder ihrer respektiven Unions sind, soll die Organisation oder Organisationen dieser Gewerke ein Komitee ernennen mit dem Auftrage, bei irgend welchen Verhandlungen mit den Arbeitgebergemeinschaftern mit der United Brewery Workmens Union zu handeln, vorausgesetzt, daß die United Brewery Workmens Union dieselbe Vertretung mit allen anderen Organisationen in einer gemeinschaftlichen Konferenz hat.

5. Die Organisation oder Organisationen, welche die Bestimmungen dieses Vertrages innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ratifizierung dieser Konvention nicht befolgt, soll der Charter entzogen werden.

Das ist eine zwar radikale, aber auch dafür gründliche und einträgliche Regelung der nur die Organisationen selbst schädigenden Grenzfreirheiten. Kein Verfechter, kein Verurteiler, das immer wieder der Quell neuer Streitigkeiten wird! Der deutsche Gewerkschaftsverband wird wohl auch nicht auf die Dauer in dieser Frage wie die Rake um den heißen Brei gehen können und schließlich wohl oder übel eine ähnliche Entscheidung fällen müssen. Je länger diese hinausgeschoben wird, desto schädlicher ist dies für die beteiligten Gewerkschaften.

Fensterputzer.

Frankfurt a. M. Der hier am Ort bestehende „Gesellige Verein der Glasreiniger“ hat sich, nachdem schon vor längerer Zeit die meisten Mitglieder zu unserm Verbande übergetreten waren, aufgelöst. Die vier noch vorhandenen Mitglieder teilten sich das noch vorhandene Vereinsvermögen; drei derselben wiesen den auf sie fallenden Teil der Verbandsskasse zu, einer jedoch, der Kollege Otter, fand dies nicht für nötig. Wie dem auch sei, ist vor allem zu begrüßen, daß jetzt endlich eine einheitliche Organisation für die hiesigen Glasreiniger geschaffen ist. Erfreulicherweise macht auch die Organisation sehr gute Fortschritte. Das prozentuale Verhältnis der organisierten zu dem am hiesigen Platz beschäftigten Kollegen ist ein sehr günstiges, so daß sich die Sektion der Glasreiniger anderen Organisationen in dieser Beziehung getroßt zur Seite stellen kann.

Handelsarbeiter.

Wer mehr Lohn verlangt, den kann ich nicht gebrauchen, so denkt der Chef der Firma S. Richter, Berlin, Wallstraße. Ein bei dieser Firma beschäftigter Kollege kam vor einiger Zeit um Zulage ein, es gab aber keine. Dafür merkte der Kollege aber bald, daß seine Persönlichkeit infolge der Forderung, eigentlich war es eine beschuldende Mißdeutung, nicht mehr beliebt sei. Das Lager des Kollegen befindet sich 4 1/2 Treppen, es ist nur vermittelst einer recht steilen Wendeltreppe zu erreichen. Selbstverständlich verfuhr der Kollege soviel Ware, als

er nur konnte, auf einmal herabzuschleppen, da das Klettern auf einer solchen Treppe doch kein besonderes Vergnügen ist. Der Chef glaubte, daß ihm dadurch die Ware ramponiert würde und erklärte, „es wäre ihm gleichgültig, wenn auch der Geschäftler die Schweißlust bekäme, dafür bezahle er ja“.

Am 19. Dezember war es schon spät geworden, unser Kollege, schon übermüdet, ging nach eingeheltem Erlaubnis um 10 1/2 Uhr abends nach Hause. Die übrigen angestellten arbeiteten bis 3 Uhr morgens. Daß der Hausdiener nicht mit ausstieg, daß dem Chef nicht und mußte er selber dafür eine Verlon nicht allzu hübscher Vorwürfe einstecken. Schließlich gab es für 114 geleistete Ueberstunden 50 Mk. Weihnachtsgesamtszahlung. Der Chef erklärte, der Hausdiener habe so lange zu arbeiten, als das Geschäft auf ist, dafür brauche er eigentlich nichts zu bezahlen. Kommentar überflüssig.

Berlin. Arbeitsnachweis. Bericht für das 4. Quartal 1904: Arbeitslos waren am Schlusse des 3. Quartals 1904 71 Kollegen
Im Laufe des 4. Quartals meldeten sich neu 845

		Zusammen 916 Kollegen	
Arbeitslos waren nach Branchen	Gemeinliche Stellen	Besetzte Stellen	
(für je 1000)	(für je 1000)	(für je 1000)	(für je 1000)
Hausdiener, Packer etc.	401 288	189	157 171
Kutscher	179 204	16	86 18
Spezial- u. Lagerarb.	182 75	107	52 99
Weintellerarbeiter	21 28	2	11 1
Mineralwasserarbeiter	7 12	1	6 1
Vegetarierkäufer	18 1	4	1 2
Fensterreiniger	24 15	39	10 29
Kauf- u. Arbeitsburschen	11 78	—	11 —
Packerinnen	2 —	—	— —
	845 686	852	834 816

Am Schlusse des 4. Quartals 1904 blieben arbeitslos 159 Kollegen.

Gesamt-Ueberblick des Jahres 1904.

		Zusammen 1038	
Arbeitslos waren nach Branchen	Gemeinliche Stellen	Besetzte Stellen	
(für je 1000)	(für je 1000)	(für je 1000)	(für je 1000)
Hausdiener, Packer etc.	1848 1492	868	717 806
Kutscher	661 817	70	818 47
Spezial- u. Lagerarb.	570 862	486	197 481
Weintellerarbeiter	80 105	16	47 9
Mineralwasserarbeiter	53 96	6	25 2
Vegetarierkäufer	69 15	5	8 2
Fensterreiniger	69 55	110	29 83
Kauf- u. Arbeitsburschen	69 825	11	64 7
Packerinnen	6 4	1	— —
	2901 8271	1067	1405 887

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„An die Kollegen im Verein Berliner Hausdiener!“

Vor einigen Monaten wurden vom Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands mit dem Verein Berliner Hausdiener Verhandlungen gepflogen, betreffend die Verbindung des Vereins Berliner Hausdiener mit dem Zentralverband. Das Ergebnis war, daß der Verein Berliner Hausdiener es ablehnte, zum Zentralverband überzutreten. Seitdem habe ich es für meine Pflicht, unter den Kollegen im Verein Berliner Hausdiener nach Kräften zu agitieren und sie zum Uebertritt in den Verband zu bewegen. Leider mit sehr wenig Erfolg. Wo es mir scheint, gibt es unter den Mitgliedern des Vereins Berliner Hausdiener sehr wenig selbstständig denkende, denn fast alle, mit denen ich in dieser Sache Rücksprache nahm, hielten es unter ihrer Hausdienerwürde, einem Verbande beizutreten, dem auch zugleich (wie sie sich ausdrückten) Kammerknechtchen, Fensterputzer z. angehören; sie wollten sich nicht von billigen rassistischen Hausdiener- und Packerverbänden, denn, so sagen sie, die Arbeiter führen Lohnbewegungen und die Hausdiener müssen diese bezahlen. Das ist ein Gedanke, der, wenn ich nicht irre, den einem Mitgliede des Vereins Berliner Hausdiener zum besten gegeben wurde und zwar in einer Versammlung, in der die Einigungsverhandlungen besprochen wurden. Ein großer Teil der Mitglieder vom Verein Berliner Hausdiener hat sich nun diesen Gedanken angeschlossen; denn anders kann ich es mir nicht denken, daß von etwa 15—20 Kollegen daselbst geantwortet und als Grund ihrer Ablehnung gegen den Zentralverband abgegeben wird.

Die Kollegen betonen dadurch, daß sie diesen Grund aufgegriffen haben, ohne darüber nachzudenken, hätten sie das getan, dann müßten sie auch zu folgendem Schluß kommen: „Die sogenannten Kammerknechtchen sind aufgestiegen als wir (die Kollegen im Verein Berliner Hausdiener), denn sie haben eingesehen, daß sie von Altimmbi- und sonstigen Vereinen keine Hilfe zu erwarten haben und nur der Verband in der Lage ist, ihnen bei Lohnbewegungen den Rücken zu steifen. Die Kollegen im Verein Berliner Hausdiener haben dieses leider noch nicht eingesehen und werden, wenn sie weiter so unüberlegt handeln, dieses auch sobald nicht einsehen. Ich gebe zu, daß unter den Kollegen viele das sind, was die heutige Gesellschaftsklasse roh und ungehebelt nennt, das bringt eben ihr Sandwicht mit sich. Hierzu möchte ich noch bemerken, daß es auch unter den gebildet sein wollenen Hausdienern sehr rohe und ungehebelte Kollegen gibt; hieron kann man sich überzeugen, wenn man den größeren Postenanstalten abends zwischen 6 und 1/8 Uhr einen Besuch abstattet, was dort in dieser Zeit an Schimpereien, ja sogar an Prügeleien geleistet wird, ist ungläublich, und sind es meistens die älteren Kollegen, die den jüngeren mit solchem Beispiel vorangehen, statt ihnen mit gutem Beispiel zu dienen.“

Wenn sich die Mitglieder vom Verein Berliner Hausdiener für zu gebildet halten, mit ungebildeten Käufern im Zentralverband organisiert zu sein, warum strengen sie dann nicht alle ihre Kräfte an, um die betreffenden Käufer zu ebenso gebildeten Kollegen zu machen, wie

ne selber sind? Bei dem Streik der Kollegen Hausbiller der Firma Engel, Landsbergerstraße, konnten dieselben nicht genug über die gelehrten Kaufleute, die es nicht unter ihrer Kaufmannswürde hielten, die Ware in Dreifachen zur Rumbilung zu befördern, schimpfen. Auch die Kaufleute hatten sich für besser und gebildeter als die Hausbiller und doch scheuen sie sich nicht, Streikbrecherdienste zu leisten und Hausbillerarbeit zu verrichten.

Kollegen vom Verein Berliner Hausbiller, wacht auf, seht endlich ein, daß Euch nur von einer zielbewußten Organisation Hilfe werden kann, laßt endlich Eure Vorurteile fallen, für uns heißt es nur Ausbeuter und Ausgebeutete, etwas anderes gibt es für uns nicht und darum ist es Pflicht aller Kollegen, zusammenzustehen in dem Kampfe gegen den Kapitalismus. Darum heraus aus den Alimmbereinen, wo Euch doch keine Hilfe werden kann und hinein in die Organisation, in der allein Ihr wirtschaftliche Vorteile erringen könnt, hinein in den Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands. Drs.

Breslau. Die Kommission zur Ueberwachung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hatte auch im vorigen Jahre an den letzten Sonntagen sich die Aufgabe gemacht, diejenigen Geschäftsinhaber zur Anzeige zu bringen, welche ihre Angestellten über die festgesetzten Stunden hinaus beschäftigten.

Es wurden folgende Firmen zur Anzeige gebracht: Gasthofierant M. Schöhl, Tümpelstraße, Gasthofierant Erich und Karl Schneider, Schweidnitzerstraße, Verlon Fränkel, Ring, M. Gellauer, Schmeidebrüde, Wählisch u. Mische, Karlstraße, Geo. Barack, Ring. Bei der letztgenannten Firma mußte die Kommission bis morgens 6 Uhr auf ihrem Platze verharren, um die Ueberletzung festzustellen.

Wenn hier nur ein paar Firmen veröffentlicht werden gegen 1902 und 1903, so haben wir dieses einzig und allein der unermüdlichen Arbeit der Kommission zu danken. Es ist für die Hausbiller Breslaus der beste Beweis, daß auch sie Erfolge erzielen können, wenn sie sich zusammenschließen und jeder Mitglied des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter wird, der nur allein imstande ist, die Interessen der Hausbiller zu vertreten.

Dresden. Die Verringerung der Arbeitszeit ist die erste und heiligste Aufgabe unserer Organisation, denn unsere Kollegen haben eine derartig lange Arbeitszeit, wie dieselbe in anderen Berufen nur selten zu finden ist. Deshalb gilt es bei jeder Forderung, die Arbeitszeit zu regeln. Um die Ueberstunden abzuheben, gibt es nur ein Mittel. Solange der Arbeitgeber die Ueberstunden nicht zu bezahlen braucht, müssen unsere Kollegen immer noch dies und jenes arbeiten, trotzdem die Arbeitszeit schon längst beendet sein müßte. Die Arbeitgeber begründen ihre Anordnung dann immer damit, daß die betreffenden Arbeiten unbedingt noch am selben Tage erledigt werden müssen. Wenn aber der Arbeitgeber die Ueberstunden bezahlen muß, dann sehen sie ganz von selbst darauf, daß unsere Kollegen die Arbeitszeit pünktlich beenden. Hierfür ein schönes Beispiel:

Wie wir in voriger Nummer ausführlich berichtet, hatten die Kollegen Markthelfer im Warenhaus Hermann Herfeld eine Lohnbewegung mit Hilfe unserer Organisation siegreich beendet. Unter anderem erreichten die Kollegen, daß Ueberstunden a 50 Pf. bezahlt werden. Am Dienstag, den 3. Januar, war nun wegen der Inventur angekündigt worden: Arbeitszeit bis 10 Uhr abends. Ein Kollege erkundigte sich beim Personalchef, ob die Markthelfer ebenfalls Ueberstunden arbeiten sollten. Dem guten Mann war dies etwas neues und er mußte sich erst daran erinnern bezu. erinnern lassen, daß die Markthelfer nach den neuen Vereinbarungen die Ueberstunden bezahlt erhalten. Nachdem dem Personalchef dies zum Bewußtsein gekommen, schickte er sogleich den Hausmeister im Geschäft herum und ließ jeden Markthelfer sagen, daß dieselben nicht länger zu arbeiten brauchen. Stolz wie die Spanier vertieften denn auch die Herren Markthelfer um 8 Uhr das Geschäft, beendet von der Kontrolle und Gehilfen, welche bis 10 Uhr arbeiten mußten.

Wenn die Ueberstunden nicht bezahlt zu werden brauchen, so sind die Markthelfer unentbehrlich und müssen bis zu allerletzt im Geschäft bleiben, wenn es ab- und ab- so kann Wandlung geschaffen werden.

Elberfeld. Nachdem mit den Angestellten der Konsumgenossenschaften Vorfahrt-Elberfeld und Vorwärts-Elberfeld, sowie unserer Ortsverwaltung mehrere Sitzungen wegen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse stattgefunden hatten, wurde beschlossen, einen Lohnrat in beide Verwaltungen einzusetzen, woraus uns von beiden der Vorschlag zing, daß sie sich an die Beschlüsse des Genossenschaftstages in Hamburg hielten und uns auf den nächsten Genossenschaftstag in Stuttgart beriefen. Es wurde nun das Kartell angerufen, um eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Ausschüßrat sowie Geschäftsführer Schmidt und den angestellten Kaufmann und Lagerverwaltern, sowie unserer Ortsverwaltung herbeizuführen. Diese Sitzung fand dann am Mittwoch, den 4. Januar 1903 im Volkshaus statt und wurde hier nach längerer Diskussion der Lohnrat vom Kartell ausgesetzt, sowie vom Geschäftsführer Schmidt als unannehmbar erklärt und wir auf den Genossenschaftstag in Stuttgart, welcher im Juni dieses Jahres stattfinden soll, hingewiesen. Bezüglich der Lohnfrage erklärte Herr Schmidt, daß sie aber trotzdem den Angestellten ein paar Mark zulegen würden; die Lagerarbeiter bekommen jetzt 24 Mk., 1 Kaufherr 24 Mk., 1 Kaufherr 25 Mk. die Woche. Ebenfalls soll die Arbeitszeit 1/2 Stunde verlängert werden, jedoch die Arbeitszeit für Kaufherr jetzt 9 1/2 und für Lagerarbeiter 9 Stunden täglich betrage. Wenn auch vorläufig noch nicht viel erreicht worden ist, der Anfang ist wenigstens gemacht. Außerdem wurde uns vom Geschäftsführer der Vorwärts gemacht, daß unser Zentralverband trotz zweimaliger Aufforderung des Verbandes der Konsumvereine sich betref-

des Lohnratstages mit ihnen in Verbindung zu setzen zum diesjährigen Genossenschaftstag in Stuttgart, bis jetzt noch nicht nachkommen sei, damit dort ein annehmbarer Tarif vorgelegt werden könne.

Wie oft müssen wir es denn noch konstatieren, daß unsererseits bereits auf dem Genossenschaftstag selbst Klapp und klar erklärt worden, daß wir auf der Grundlage des Vätertarifs absolut nicht in der Lage sind? Die Gründe dafür sind unsererseits bereits ebenfalls wiederholt klargelegt worden. Oder denken sich die Herren, der Genossenschaftstag heißt und unser Verband hätte nach ihrer Melodie einfach zu tanzen? Da trennen sie sich. Zum Abschluß eines Tarifs gehören zwei.

Frankfurt a. M. Ueber die Neuordnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sprach kürzlich in der Konfordia in einer öffentlichen Handelskammerarbeiterversammlung Herr Althons Wolff. Redner skizzierte zunächst in kurzen Zügen die historische Entwicklung der Sonntagsruhe. Als vor vier Jahren das Ortsstatut beschlossen wurde, habe man nicht geglaubt, daß man in einer so kurzen Zeit sich schon wieder mit dieser Frage beschäftigen würde. Man war damals mit dem Erreichen zufrieden, das beiseite an besten die vielen Geschäftsinhaber, die jetzt für die totale Sonntagsruhe sind. Der größte Fehler, der fernerzeit gemacht worden ist, war der, daß man in dem Statut so viele Ausnahmen zu ließ. Hierauf bespricht Redner noch eingehend die juristische Seite des Ortsstatuts und die bekannte Kammergerichtsentcheidung. Als fernerzeit das Urteil bekannt wurde, waren ja die städtischen Behörden für die totale Sonntagsruhe; jetzt sei aber die Stimmung schon sehr abgeklungen. Das beweist am besten der Umstand, daß die Sache so lange dauert. So kann es aber nicht weiter gehen. Wir befinden uns dadurch in einem rechtlichen Zustand; denn man kann darüber geteilter Meinung sein, ob durch die Entscheidung des Kammergerichts das ganze Ortsstatut oder nur ein Aufsat bestanden für ungültig erklärt worden ist. Mit einem kräftigen Appell an die Anwesenden, mit allen Kräften für die totale Sonntagsruhe zu agitieren und vor allen Dingen als Konsumenten selbst darauf zu bedacht zu sein, die Einkäufe an Sonntagen zu unterlassen, schloß der Referent seine interessanten Ausführungen.

Nachdem noch die Herren Cohen und Gähblitz im Sinne des Referenten gesprochen, fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„Die am 5. Januar im Lokale zur Konfordia tagende öffentliche Versammlung der Handelskammerarbeiter schloß sich den von den vereinigten kaufmännischen Vereinen an die städtischen Behörden gerichteten Eingaben betreffs Einführung der totalen Sonntagsruhe an und beauftragt das Bureau der Versammlung, Magistrat und Stadtoberordnetenversammlung zu ersuchen, den so sehr berechtigten Wünschen der kaufmännischen Arbeiter Folge zu geben und durch baldige Einführung eines neuen Ortsstatuts zu verwirklichen.“

Leipzig. Die Sonntagsarbeit während der Kirzzeit wird trotz wiederholter Anzeile, und trotz öffentlichen Hinweises in der „Vollzeitung“ von den Handelskammerarbeitern weiter aufrecht erhalten. So auch am Sonntagsfesttag. Die kaufmännische Buchhandlung in der Hospitalstraße, A. Scherl, Königsstraße, und Gessels Verlag in der Lindenstraße liegen an diesem Tage still im Kontor arbeiten. Im letzteren Geschäft waren die Markthelfer tätig. Um nicht Unberufenen Einlaß zu gewähren, hatte letztere Firma nach der Straße zu alle Türen der Fenster heruntergelassen, und auch der Haupteingang von der Kaufhaus war mit Vorriegel verschlossen. Nur von der Hofseite aus war Ueberlaß vorhanden. Im Verlagsgeschäft von Hermann Schulte arbeitete sämtliches Personal, Gehilfen und Markthelfer. Auf Grund der vom Handelskammerarbeiterverband vorgenommenen Kontrolle sah sich der Prokurist veranlaßt, die Sonntagsruhe eintreten zu lassen. Auch die Deutsche Verlagsanstalt Union, sowie die Buchhandlung von Fr. Wagner, Königsstraße, liegen still arbeiten. In letzterem Geschäft gab ein Gehilfe an, nur im Geschäft zu frühstücken und Privatarbeiten zu verrichten. Daß diese Angaben sehr unwahrheitsgemäß waren, ging daraus hervor, daß alle anderen auch still ar. Eten. Ein Geschäftsinhaber öffnet aber nicht sein Geschäft für das gesamte Personal, damit dieses Privatarbeiten verrichten kann.

Nicht nur im Buchhandel, sondern auch in anderen Geschäften wurde gearbeitet, so bei der Firma Gebr. Heine, Zuckerfabrik, Pfaffenstraße 12. Dort arbeitete eine Anzahl junger Mädchen. Weiter bei der Firma Lerche u. Comp., Körnerstraße. Der eine Kompanon verließ sich auf die Waffe. Der Herr schien nicht zu wissen, daß das Ortsgesetz zwar Sonntagsarbeit erlaubt, aber das Arbeiten während der Kirzzeit verbietet. Nirgends war ein Markthelfer zu sehen. Umsonst werden die organisierten Arbeiter auch in Zukunft bereit sein, freiwillig zu kontrollieren.

Magdeburg. Laut Bekanntmachung des Regierungspräsidenten ist am 2. Januar d. J. der Kirzzeit-Rabatt in Magdeburg eingeführt worden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen offenen Verkaufsstellen, in denen Lebens- und Genussmittel verkauft werden. Während der Rabatzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Festhalten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung vom Haus zu Haus im Uebergeben verboten. Ausnahme können von dem Polizeipräsidenten zugelassen werden.

Vom Kirzzeit-Rabatt werden nicht betroffen:

Die Bäckereien, Bierhandlungen, Butter- und Käsehandlungen, Eiershandlungen, Fischhandlungen, Fleischereien, Schmelzereien, Fleischhandlungen, Fleischwaren, Delikatessen, Konfereien und Süßwarenhandlungen, Gebäckhandlungen, Sonntagsbäckereien, Kaffeebäckereien, Kaffee-, Tee- und Schokoladenhandlungen, Koloniale,

Materialwaren-, Alarzen- und Tabakhandlungen, Juwelenhandlungen, Woll- und Wollfabrikate-Handlungen, Milch-, Mineralwasser-, Obst- und Gemüse-, Weinmaterialwarenhandlungen, Viktualienhandlungen, Weinhandlungen, Woll- und Geflügelhandlungen, sowie die Dragen-, Farben- und Chemikalienhandlungen und der Handel mit Parfümerien usw., soweit er mit einem Barbier- oder Friseurgeschäft verbunden ist.

Diese zahlreichen Ausnahmen verringern den sozialpolitischen Wert der Maßnahme ganz außerordentlich. Hunderte von Hausbillerinnen und Verkäuferinnen müssen auch in Zukunft bis 9 Uhr abends tätig sein.

Die Arbeitszeit der Hausbiller, die in Geschäften tätig sind, die jetzt um 8 Uhr schließen müssen, verringert sich auch nicht. Beginnt doch für sie die Arbeitszeit in der Regel um 7 Uhr morgens, die, wenn die einstündige Ruhepause inne gehalten werden soll, um 8 Uhr abends beendet sein muß.

Bei der Firma Lublin trat früher die Hälfte der Hausbiller um 7 Uhr morgens den Dienst an und verließ ihn um 8 Uhr abends; die andere Hälfte trat um 8 Uhr an, ihr Dienst endete um 9 Uhr abends. Jetzt müssen sämtliche Hausbiller bei Lublin ihren Dienst um 7 Uhr morgens antreten.

So wie es den Hausbillerinnen bei der Firma Lublin ergeht, so geht es 100 anderen Hausbillerinnen. Durch die Einführung des Kirzzeit-Rabattes ist ihre lange Arbeitszeit um keine Minute verfürzt worden. Das eine gute hat ja der Kirzzeit-Rabatt, und das erkennen wir auch an, unseren Kollegen gebracht, sie können des Abends eine Stunde früher ihr Heim aufsuchen. Ob diese Vergünstigung vielen zuleist wird? Bei dem Kirzzeit-Rabatt ist es in vielen Geschäften sehr oft vorgekommen, daß man um 9 Uhr wohl die Fensterläden schloß, aber brinnen im Laden und im Lager mußten unsere Kollegen oft bis 10, ja 11 und 12 Uhr nachts arbeiten. Dies wird, wenn die Kollegen nicht auf dem Posten sind, in Zukunft sich noch oft wiederholen.

Es gehört eine starke Organisation dazu, um Gesehe, die zum Schutze der Arbeiter erhoben worden sind, zur Durchführung zu bringen. Deshalb, Hausbiller Magdeburgs, wolle Ihr der Segnungen der sozialpolitischen Gesetzgebung teilhaftig werden, dann hinein in den Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.

Stuttgart. Ueber die ungeschickliche Beschäftigung an den Sonntagen wird seit langem von vielen unserer Kollegen geklagt. Trotzdem gewisse Schutzvorschriften bestehen, sind es noch eine große Anzahl Geschäfte und Betriebe, die ihre Leute Sonntag für Sonntag vom frühen Morgen bis mittags, oft bis in den Nachmittag hinein beschäftigen. Um diesem Unfug wenigstens entgegenzuwirken zu können, wurde aus unserm Verband eine Sonntagsruhe-Kontrollkommission bestimmt, deren Tätigkeit uns nun im Auszug vorliegt. Es wird berichtet, daß die Kollegen die Kolonnenbildung und Ähnlichkeit dieser Kommission anerkennen und zugleich bemerkt, daß in anonymen und nicht annehmen Briefen das Vorgehen unterwirft belacht wird, die betr. Briefschreiber selbst aber die richtigen Konsequenzen aus ihren Schreiben nicht ziehen. Eine ganze Anzahl Firmen wurde zur Anzeige gebracht und sei die Polizeibehörde noch auf folgende Betriebe aufmerksam gemacht: Wapenzeller, Wager u. Spielmann, Wurfmaschinen; das Fleisch- und Konfereengeschäft Kaufmann, Weber u. Comp., Brechelschmidt, A. Schmid, Kuchendiehl-Engersdorf, die Firma Kante u. Kurz, das Blumen- und Geschäft Rued und eine Anzahl anderer Betriebe, die wir uns bis auf weiteres reservieren wollen. Daß auch der Spar- und Konsumverein auf der Liste der Sabbatstörer steht, ist für denselben kein Ruhmeszeichen.

In den meisten hiesigen Fußgängerstraßen war die Kranterei an den Sonntagen in das endlose ausgebreitet, da machte die Kontrollkommission Feuer unter das Dach, es entstand eine kleine Rebellion unter den bisher so unbeschäftigten Fußgängerunternehmern. Was das Auge des Gesetzes nicht sah, oder besser, was sich bisher ungestraft unter den Augen der Schulheile vollzog, das sollte strafbar sein? Da mußten unsere Kollegen einmütig vor den Richterbank referieren, doch es wurde Abhilfe geschaffen, womit nicht gesagt sein soll, daß nunmehr alles tadels ohne ist, im Gegenteil, der hiesigen Schutzmannschaft steht auf diesem Gebiete noch ein sehr reiches und für den Stadtsäckel einträgliches Gebiet offen. Man könnte hierbei an den Straßen der Fußgänger etwas sparen. Alles in allem kann ruhig behauptet werden, daß die Kontrollkommission während der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit gut im Interesse der Kollegen Handelsarbeiter und Fußgänger gearbeitet hat, und es könnte noch besser und rascher Abhilfe geschaffen werden, wenn alle Klagen und Beschwerden in dieser Sache an unser Bureau, Hauptkassier Nr. 44, gestellt würden, von wo aus denn auch das weitere befohlen wird. An dieser Stelle sei nochmals besonders darauf hingewiesen, daß uns jeder Kollege unbefragt seinen Namen nennen kann, denn nach Prüfung der Angelegenheit werden wir selbst mit unserm Namen vorgehen.

Stuttgart. Es verlohnt sich wohl der Mühe, auch einmal die Verhältnisse der in den Buchhandlungen und Buchdruckerien beschäftigten Berufsleute einer Beschreibung zu unterziehen. Man könnte meinen, diese Kollegen lebten unter ganz besonders glänzenden Bedingungen, da es bis jetzt nur ein sehr geringer Bruchteil dieser Kollegen für notwendig gefunden hat, sich um die Organisation zu kümmern resp. sich derselben anzuschließen. Es ist ja richtig, daß die Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Buchhandel beschäftigten Kollegen im allgemeinen etwas bessere sind als in anderen Branchen, allein wenn man näher zuseht, so findet man auch hier Mängel, die Mängel, welche dringend der Abhilfe bedürfen. Vornehmlich ist es auch hier eine oft unsumme lange Arbeitszeit, über die sich die Kollegen beschweren. Ein einziges Beispiel mag hierfür genügen. Die Kollegen einer größeren Buchhandlung hier hat man schon oft des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr vom Erpreßgut kommen sehen, und eine solche unsumme lange Arbeitszeit dauert oft hochentlang. Ob das Ehrgefühl, das die

lassen dafür erhielten, der geleisteten Arbeit entsprechen, hat, ist wieder eine andere Frage. Wohlhabende traurige Lohnverhältnisse existieren auch in einer der ältesten und bekanntesten Kommissionenbuchhandlungen hier. Trotzdem die Verkäuferin derselben als schwer reich bekannt ist, läßt sich dieselbe doch nicht belohnen, ihren Arbeitern einen zum Leben ausreichenden Lohn zu zahlen. Die Folge davon war, daß sämtliche älteren Kollegen (bis auf einen) das Geschäft verließen, um sich lehnendere Arbeit zu suchen. Ein besonders seines Geschäft ist auch die christliche Vereinsbuchhandlung von Gundert hier. Herr Gundert ist selbstverständlich ein sehr frommer Mann, der längst eingesehen hat, daß der gottlose Mammon nicht für alle Leute taugt, er behält ihn deshalb lieber für sich (bei ihm macht's ja nichts). So bezahlt er einen Kollegen, der das Geld hat, bei ihm beschäftigt zu sein, ganze 1/2 Mark Wochenlohn nebst sogenannter freier Station. Die Arbeitszeit dauert von morgens 6 bis abends 9 und 10 Uhr. Eine Mittags- oder Vesperpause gibt es fast nie. Ist der Kollege im Geschäft fertig, dann muß er in die Wohnung und dem Dienstmädchen noch den Kübel machen, Stiefel wischen, Wäsche waschen usw. Sogar Sonntags muß der Kollege bei dieser christlichen Firma von morgens 7 bis mittags 2 Uhr zur Stelle sein, dann wird ihm gnädigst erlaubt, fortzugehen bis 7 Uhr, dann muß er wieder zu Hause sein, natürlich nur, damit er das Nachsteffen nicht versäumt.

Am Schlußmiste steht es in den kleineren Sortimentsgeschäften. Hier werden mit Vorliebe billige Waren eingekauft, um ja nicht viel Lohn zu verdienen zu müssen, denselben wird aber oft ein Arbeitsquantum aufgeschoben, dem selbst ein älterer Arbeiter nicht gewachsen wäre.

Verhältnisse und Missetände, wie die oben beschriebenen, liegen sich noch zu Tausenden anführen, doch sei es damit vorerst genug; an alle Kollegen aber, die im Buchhandel beschäftigt sind, richte ich die bringende Forderung: Macht doch endlich einmal aus eurer Verlogenheit, begreift die Zeichen der Zeit, schließt Euch zusammen, tretet ein in unseren Verband, denn nur wenn Ihr in einer starken selbständigen Organisation vereint seid, ist es möglich, auch in eurer Berufswelt zu schaffen, ist es möglich, ja gewiß, auch für Euch bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erringen.

Sind also schon die Lohn- und Arbeitsverhältnisse unter der „Elle“ (?) unserer Kollegen sehr verbesserungsbedürftig, so noch mehr jene unserer Kollegen in den Buchdruckerelien. Auch diese Kollegen beschwerten sich vielfach über schlechte Löhne, die in keinem Verhältnis zu der zu leistenden Arbeit stehen, über schlechte, ungesunde Geschäftsräume, schlechte Behandlung seitens gewisser Vorgesetzten usw. Die Arbeit in den Buchdruckerelien ist meistens eine schwere, es werden deshalb auch nur junge kräftige Leute eingestellt, aber einen entsprechenden Lohn für ihre schwere Arbeit bezahlt man ihnen nicht. Löhne von 12, 15 und 18 Mk., vereinzelt auch 20 und 22 Mk. sind an der Tagesordnung. Es wird aber doch wohl niemand behaupten wollen, daß mit solchen Löhnen heutzutage ein Arbeiter auskommen kann, ein beehrter Arbeiter gar nicht, er spart dann seine Frau ebenfalls in die Irrentümme, daß sie mitbedienten hilft. Was dies aber im Besonderen hat, das weiß nachdrücklich ein jeder, der sehen und hören will. Die Frau schließlich gealtert und kranklich (infolge der Überanstrengung), die Haushaltung trägt den Stempel der Verwahrlosung, und die Kinder wachsen auf wie die Wilden und lernen Vater und Mutter kaum, wahrhaftig ein trübseliges Bild.

Trägt man nach den Ursachen dieser traurigen Zustände, so ist es auch hier wieder die Trägheit und fast unglaubliche Interesslosigkeit der betreffenden Kollegen selbst, welche diese Zustände verschulden. Ist es doch unserm Ganzen vorgekommen, daß er von den Kollegen einer größeren Druckerlei am höchsten Lohne dahin befehligt wurde, daß so nicht gekonnt seien, unserer Organisation beizutreten, da dieselbe — man höre und staune — für sie keinen Wert habe.

Man greift sich verwundert an den Kopf und fragt sich, ja wie ist denn das möglich, daß es heutzutage noch Arbeiter gibt, die so etwas sagen können. Die muß es doch in den Köpfen dieser Kollegen aussehen? Das ganze geistliche, schon Jahrzehnte dauernde Ringen der Arbeiterchaft der ganzen Welt um eine bessere Lebenshaltung ist für sie so unheimlich vorübergegangen, sie haben nichts gesehen, nichts gehört und nichts gelernt. Trotzdem sie im täglichen Leben auf Schritt und Tritt mit der Frage auf eine Organisation stoßen, sehen und begreifen sie dieselbe nicht. Nun, hoffen wir, daß auch diese Kollegen noch aufwachen und den Wert und die Macht der Organisation begreifen lernen, die harte Schule des Lebens wird dann selbst dafür sorgen und dann, aber auch nur dann, wird es möglich werden, auch ihnen ein menschenwürdiges und besseres Dasein zu verschaffen.

Da wir gerade dabei sind, können wir nicht unterlassen, auch einen größeren Beitrag in der Furlbachstraße zu bezeichnen, in dem seit längerer Zeit ein Überstundenwesen einreißt, das dringender Abhilfe bedarf. Acht Stunden Arbeit — das ist unsere Forderung in diesem Betrieb, und hoffentlich sorgt die Leitung in Kürze dafür, daß diese Forderung stillte durchgeführt wird.

Stuttgart. Schwere Tage sind es für unsere Kollegen in den Handelsgeheimnissen während der vier Wochen vor Weihnachten. Da die Kaufleute von früh 7 Uhr bis abends 9, ja sogar bis nachts 12 und 1 Uhr. An den Sonntagen hat man die Kollegen teilweise sogar eingesperrt, wie es z. B. die Firma Schaffner u. Vöhrer hat, wo der Hausdiener auch unter Tags den Schlüssel verlangen mußte, wenn er das Haus verlassen wollte. Es gab keine richtige Essenspause, und es waren doch so viele da, welche gern, wenn auch nur auf ein paar Tage, zur Ausschilfe eingesperrt wären. Nun ist es wieder etwas stiller. Mancher Verkäufer, mancher Packer sieht sich nun um seine Spinnung betrogen. Anstatt des erhofften Weihnachtsgeschenkes hat er seine Klüftung.

Die Inhaber des Glasgeschäftes Truchses u. Sasse fanden ein Wohlfühlen daran, einen Familienvater, der seine Arbeit stets zur Zufriedenheit erledigte, am Weihnachtsabend zu entlassen. Im Spielzeuggeschäft des Herrn Paul v. Maur ließ man zur höheren Weihe des Festes 8 Tage vorher eine Anzahl Arbeiter auf unbestimmte Zeit ansprechen. Was kümmern sich die Herren darum, ob der Arbeiter mit seiner Familie am Feste der Liebe etwas zu essen hat, ihr Tisch ist ja gedeckt. Bei guten Weinen und Kapannen paßt es sich auch garnicht, an das nollebende „Gefühl“ zu denken.

Das Weihnachts- oder Neujahrsgeheimnis — richtiger wohl vornehmlicher Lohn — wie oft muß der Hausdiener oder Packer davon hören. Von der „gnädigen Frau“ und dem Prinzipal herab bis zum Kontorbedienten, jeder glaubt, den „Knecht“ mit dem zu erwartenden Geschenk zu angelangter Tätigkeit ansetzen zu müssen. Und wie sieht dieses dann aus? — Trotzdem es oft nicht des Heilmittels wert ist, darf sich der Empfänger noch hundertmal recht schön bedanken, er erhält vielleicht auch noch eine Wohlverhaltenspremiere extra dazu.

Kollegen! Ist es nicht eine Schande, daß man verheirateten Männern im besten Alter Wochenlöhne von 13, 14 und 15 Mk. bietet? Zwar wird in solchen Stellen auf die „vielen Christgeburt“ und das „gute Weihnachtsgeheimnis“ verwiesen, aber von diesen „vielen Christgeburt“ kann sich der Kollege in der ganzen Woche keinen Schoppen Wein kaufen. Und ist diese Entlohnung nicht indirekt Verleumdung zum Verbrechen?

Kollegen, wir sind der Ansicht, daß diese schneidende Gesellschaft ihre Geschenke behalten soll. Sie stellen einen ausständigen Wochenlohn bezogen, dann weiß man wenigstens was man hat, seinen verdienten Lohn und kein Bettelgeld, das vorher aus uns herausgeschunden wurde.

Wohl fällt mancher die Faust in der Tasche und denkt sich, ja, du hast recht, doch damit ändern wir die Sache nicht. Zusammenzuschließen, Einigkeit ist nötig, und jeder Kollege hat die heilige Pflicht, sich der Vereinigung seiner Kollegen anzuschließen, nur dadurch kann Besseres erreicht werden.

Kampf gegen die Warenhäuser und Konsumvereine. So lautet heute die Parole der Schutz- und Abwehrvereine, die noch wohnen, die wirtschaftliche Entwicklung hemmen zu können. Uns kann dieser Kampf ziemlich gleichgültig sein, solange wir wieder von der einen oder der anderen Seite den Lebensverhältnissen entsprechend entlohnt werden. Nachdem nun aber der Zug der Zeit dahin geht, daß sich alles konzentriert, vereinigt, bilden auch wir die Augen nicht verschließen halten, sondern wir müssen kämpfen, unsere Positionen ebenfalls zu verbessern suchen, was wiederum nur durch engen Zusammenschluß in einer Vereinigung, für uns im Zentralverband der Handels- und Transportarbeiter geschehen kann.

Wir sehen in der Königsstraße in Stuttgart einen Hofbau entstehen; es wird das neue Warenhaus für die Firma S. A. & Comp. Mancher Krämer verwünscht den Bau schon heute, uns kann er nur willkommen sein, denn mit dem Krämer, der schließlich nur einen Laufburschen beschäftigt und ihn vom frühen Morgen bis zum späten Abend gegen 12–15 Mk. Lohn pro Woche ausbeutet, können wir keinen Arbeitsvertrag abschließen, weil der Prinzipal oft selbst nicht froh ist, ob er nicht morgen einen Hausknecht machen muß. Anders in einem großen Geschäft, das auf Arbeiterkundschaft angewiesen ist und mehrere Leute selbst beschäftigt. Hier ist es eine Leichtigkeit, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzusetzen, selbstverständlich auch nur dann, wenn die Hausdiener und Packer in unserem Verbande organisiert sind. Von den hiesigen Warenhäusern ist eines wie das andere auf Arbeiterkundschaft angewiesen, folglich könnte auch ein halsstarriger Verkäufer zum Nachgeben gezwungen werden.

Betrachten wir uns einmal die Löhne und die Arbeitszeit der Hilfsarbeiter in den hiesigen Warenhäusern und vergleichen diese mit den Arbeitsbedingungen, wie sie unsere Berliner Kollegen zum Beispiel haben, dann müssen wir uns sagen, daß wir gegen die übrigen Großstädte freilich noch weit zurück sind. Und warum liegt dies? Es liegt an der Interesslosigkeit unserer Kollegen selbst. Bisher ging jeder seine eigene Wege, einer suchte den anderen im Geschäft herauszufinden, um sich selbst ins bessere Licht zu stellen, und zum Schluss wird dann dieser wieder zum Geschäft hinausgedrückt. Durch solche Manipulationen werden natürlich keine besseren Arbeitsverhältnisse erreicht, der Unternehmer macht mit dem einzelnen, was ihm beliebt.

Ihr Hausdiener und Packer! Dämert es Euch nicht auf, daß Ihr zum größten Teil selbst die Schuld an eurem Elend tragt?

Im Galgengasse wird zur Verbesserung unserer Lebensverhältnisse nichts getan, dies geschieht nur in unserem Verbande, deshalb werdet Klassenbewußte Männer, schließt Euch dem Verbande an.

Die Heiligkeit der Ehe. Daß unsern Geldprogen der Ehestand in Bezug auf seine Heiligkeit nicht viel gilt, ist eine allbekannte Tatsache. Sie frühnen ihren Willen bald da und bald dort, und mancher Dienstbote, manche Arbeiterfrau nimmt ein Weibchen davon mit. Der alte Bourgeois kauft sich eben alles um das Geld, er kauft sich die Arbeitskraft und auch die Seelen der Armen. Der Hunger treibt den Hilflosen in das launliche Zock, und frei schaltet der „Herr“ über das Ob- und Unter.

So hat sich ein Bankier in Stuttgart einen verheirateten Bureaudieners am 18. pro Woche gekauft. Im Interesse des heiligen Geldes muß dieser Mann tagsüber die Stadt kreuz und quer durchrennen und bei der Nacht hat er im Geschäftsbau zu schlafen, damit nicht etwa Diebe den Geldsack gefährden. Der Bureaudieners wird nachts mehreremal durch die Wach- und Schleifgesellschaft kontrolliert, ob er nicht etwa sich vermessene hat, wenigstens nachts einige Stunden bei seiner

Familie zu sein. Für die Familie des Hausdieners ist nämlich kein Platz im Hause des Bankiers, nur den einen kann er gebrauchen, und so ist also die Familie des Arbeiters Tag und Nacht getrennt. — Alles um 18 Mark.

Es heißt: die Sozialdemokratie wolle die Ehe zerstören. Der Herr Bankier — es ist eigentlich eine ganze Compagnie — ist aber unseres Wissens keiner dieser roten „Umstürzler“, und doch wird gerade von diesen Herren die Heiligkeit der Ehe zerstört.

Straßenbahner.

Augsburg. Das Verkehrsministerium und die Augsburger elektrische Straßenbahn. Es ist der Augsburger Einwohnerschaft bekannt, daß der hiesige Stadtmagistrat die Resolution betreffend das Automatenystem bei der hiesigen elektrischen Straßenbahn, welche in der bekannten Einwohnerversammlung einstimmig gefaßt wurde, an die kgl. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg geleitet hat und diese hat dann an das kgl. bayer. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten weiter gab. Am 22. Dezember v. J. ist nun dem damaligen Verwaltungsleiter Herrn Bernhauer von selten des Stadtmagistrats Augsburg nachfolgendes eröffnet worden:

„Das kgl. bayer. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat mit Entschluß vom 12. d. Mts. Nr. 8722, 8 ausgesprochen, daß gegen die vorläufige Verabreichung des in höherer Instanz Weise genehmigten Zahlkastensystems wenigstens solange, bis die Wirkungen der neuen Verbesserungen sich übersehen lassen, nichts zu erinnern ist.“

Diese Entschlußung überrascht gewiß niemand, der die kgl. bayer. Regierungskunst kennt. Für Eingeweihte war voraussichtlich nicht mehr zu erwarten, weil auch bei diesen Herren das Sprichwort anscheinend Gültigkeit hat: „Ist die Kuh aus dem Stall, macht man die Züre zu.“ Das Zahlkastensystem wird auch trotz der neuen Verbesserungen ihre verblüffenden Früchte zeitigen.

Augsburg. Das Automatenystem wiederum vor dem Randgericht. Am 11. Oktober, mittags 1/12 Uhr, ereignete sich am Predigerberg vor dem Ende der Grabgasse gelegenen Börschen Geschäft seiner bekannte Zusammenstoß zwischen einem elektrischen Straßenbahnwagen und einem Fuhrwerk der Martinischen Fabrik. Es wurde dabei ein Pferd so heftig in das Schaulaufen des Schneiders Wils geschleudert, daß nicht nur die Scheibe in Trümmer ging, sondern auch das Pferd auf der Stelle getötet wurde. Es hatte sich nun deshalb der 22-jährige Führer Friedrich Gruber von Arnheim wegen gemeingefährlichen Vergehens zu verantworten. Aus der Verhandlung erlönte das alte Lied aus dieser Zeit ebenfalls in den bekannten Akorden wieder. Der damals noch umgebende junge Mann hatte, nach seiner Angabe, um Verspätungen einzubringen, statt auf Stellung 2 auf Stellung 3 eingeschaltet. Als er das gegen ihn heran kommende Fuhrwerk bemerkte, verlor er die Gelassenheit und bremste verfehlt. Der ebenfalls vernommene Werksmeister der Zentrale, Herr Karl, bezeichnet die durch Stellung 3 erzielte Fahrgeschwindigkeit als zulässig, was der Angeklagte und der damals als eigentlicher Wagenführer fungierende Albrecht bestritt. Der letztere sei auch der für das Vorkommen eigentlich verantwortliche und nicht der damals noch unbeschäftigte gewesene Aspirant. Da auch der Fuhrmann des Fuhrwagens durch Zurufe von Passanten in der irrigen Meinung bestraft gewesen, es komme kein Wagen der Zentrale von dem Berg herauf, so war der folgenschwere Zusammenstoß eigentlich unvermeidlich. In Anbetracht alles dessen konnte sich das Gericht von der Verantwortlichkeit des Gruber nicht überzeugen und sprach denselben von einem gemeingefährlichen Vergehen und einer Übertretung des § 27 Art. 2 und 30 Abs. 2 der ortspolizeilichen Vorschriften sowie einer Verletzung gegen § 316 Abs. 2 des R.-St.-G.-B. frei.

Bei der Leipziger Elektrischen wollen die Klagen der Angestellten nicht zur Ruhe kommen. Wer da glaubt, es hätten nach der vorjährigen Bewegung durchgeführte Reformen Maß gegeben, der irrt sich sehr. Zwar wurde damals von der Betriebsleitung alles daran gesetzt, eine Arbeitsniederlegung zu verhindern; die Ober- und Unterkontrollen kamen meineligenfalls in die Verhandlungen, Direktoren, Inspektoren, Werksmeister usw. kamen selbst miternachts in einige Depots, um dem diensttuenden Personal zu versichern, daß für eine Verringerung des Dienstes und für wesentliche Erleichterungen Sorge getragen würde. Was geschah nun?

Es gelangten Sommermühen und Toppeln zur Ausgabe, allerdings nur für einen Teil der Angestellten. Das war aber auch alles! Die lange Dienstreise wurde aufrecht erhalten. Am 1. November sollte eine durchgreifende Reform des Dienstes eintreten. Das Fahrpersonal glaubte auch tatsächlich an wesentliche Verbesserungen und einige dieser Leute waren sogar so sehr von der Verringerung überzeugt, daß sie der Organisation, der sie sich kurz zuvor angeschlossen hatten, den Rücken kehrten. Die Ernüchterung ist jedoch bald eingetreten. Der Dienstplan weist Dienste von täglich sechs Stunden auf. Das wäre gewiß recht angenehm, wenn die Sache nicht ihren Saft fäße. Es kommen in Wirklichkeit nicht sechs Stunden, sondern 10–12 Stunden in Betracht. Das Personal muß nämlich, nicht wie bei der Großen Leipziger Straßenbahn nur auf einer, sondern mitunter auf drei oder vier Linien an einem Tag Dienst verrichten. Zum besseren Verständnis diene folgendes:

Angenommen, der Führer oder Schaffner vom Depot Stöltz geht morgens 7 1/2 Uhr von zu Hause fort, er läßt 8 Uhr 12 1/2 Min. den fünften Wagen der Linie 4 bei Raimsdorf ab und fährt bis 12 Uhr 57 1/2 Min. Es muß dann entweder in einer anliegenden Wirklichkeit das Mittagessen eingenommen werden, oder der Betreffende fährt auf dem kürzesten Wege bis nach Stöltz, um zu Hause zu essen. Von hier geht es wieder in Eile nach dem Hauptdepot in der Wittenberger Straße am Berliner Bahnhof, um den einundzwanzigsten Wagen der

befand. In laufender Geschwindigkeit kam das Auto an, auf dem unser Kollege hatte nicht mehr die Gelegenheit, aussteigen zu können, da auch er sich in etwas schnellem Tempo mit seinem Führer befand. Für diesen Zusammenstoß nun sollte R. 15 Mark Geldstrafe zahlen, während der Herr v. S. vollständig frei ausging. Unser Kollege R. beantragte gegen diese Strafbescheid gerichtliche Entscheidung; in der Verhandlung wurde festgestellt, daß dem R. keine Schuld zugemessen sei, jedoch hätte er langsamer fahren sollen und nicht trab. Hierfür sei eine Strafe in Höhe von 3 Mk. am Plage.

Der andere Fall ist folgender: Kollege Krüger war bei dem Arbeitgeber Dalschow beschäftigt, plötzlich wurde R. ohne jeglichen Grund entlassen. Es wurde auch hier der Klageweg beschritten und der Unternehmer Dalschow mußte dem Kollegen Krüger 14 Tage Lohn zahlen und sämtliche Unkosten tragen.

Uns beiden Fällen ersieht man, wie notwendig es ist, daß endlich in Wittenberge unsere Organisation festen Fuß gefaßt hat; in beiden angeführten Fällen war es nur der Organisation zu danken, daß die Kollegen zu ihrem Rechte gekommen sind. Für die noch fernstehenden Kollegen mag es eine Mahnung sein, sich ebenfalls so bald wie möglich der Organisation anzuschließen.

Unfallversicherung im Handelsgewerbe.

Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 enthält in § 1 folgende Bestimmung: „Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere jedoch ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mk. nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind: ... 7. in Lagerungs-, Verarbeitungs- oder der Beförderung von Personen oder Waren dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.“

Die Handelskammer zu Magdeburg tritt in einer am 21. Dezember an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe gerichteten Eingabe dafür ein, daß die Detailhandelsbetriebe, die nach der vorstehenden Bestimmung hinsichtlich eines mit ihnen verbundenen Lagerungsbetriebes versicherungspflichtig sind, in ihrem ganzen Umfang der Versicherungspflicht unterworfen würden. In der Eingabe heißt es:

„Die Anstellung über die Grundlagen der Versicherung bei der Lagerungs-Versicherungsgesellschaft sagt über die Versicherungspflicht folgendes: „Nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts ist die Versicherungspflicht begründet, wenn mindestens 100 Arbeitskräfte im Jahre auf Lagerarbeiten ... entfallen. ... Zu den Lagerarbeiten werden gerechnet: Auf- und Abladen von Waren; Auspacken von Kisten und Kästen; Verbringen der Waren in und aus den Räumen; Verpacken der gekauften Waren; Umpacken, Sortieren, Auspacken der Waren; Umgehen mit Waren bei der Inventurierung; sonstige Behandlung der Waren, welche lediglich zu dem Zweck erfolgt, sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen oder sie darzu zu erhalten; Ausräumen und Reinigen der Räume. Endlich auch die Beaufsichtigung aller dieser Arbeiten. ... Gleichgültig ist, ob diese Arbeiten in den eigentlichen Lageräumen oder in dem Laden stattfinden. Inzwischen ist zu bemerken, daß die im Detailhandelsbetrieb stattfindenden Verbringungen dann als nicht die Versicherungspflicht begründend anzusehen sind, wenn sie sich als Teil der rein kaufmännischen Tätigkeit eines Angestellten darstellen. ... Als der rein kaufmännische Teil des Betriebes ist das Kontor, die Kasse, die Reisefähigkeit und der Detailverkauf anzusehen.“

Der Versicherungspflicht entspricht das Recht auf Bezug einer Rente. Sticht also einem Angestellten bei seiner Arbeit ein Unfall zu, so gewährt die Lagerungs-Versicherungsgesellschaft nur dann eine Rente, wenn der Unfall nachweislich durch den Lagerungsbetrieb herbeigeführt wurde. Oft ist es aber geradezu unmöglich, eine genaue Abgrenzung zwischen dem versicherten Lagerbetriebe und dem unversicherten kaufmännischen Betriebe aufzufinden. Dies gilt namentlich bei kleineren Geschäftsbetrieben mit nicht durchgeführter Arbeitsteilung, wo nicht nur bei demselben Angestellten versicherte und nicht versicherte Arbeiten fortgesetzt wechseln, sondern auch die gleichen Arbeiten je nach dem Zweck, dem sie dienen, bald versicherungspflichtig, bald nicht versicherungspflichtig sind. Die Geschäftsinhaber, die für ihre Angestellten zu den Lagen der Lagerungs-Versicherungsgesellschaft beizutragen verpflichtet sind, sehen sich sonach, um für alle in ihrem Geschäft vorkommenden Unfälle bedeckt zu sein, zurzeit gezwungen, private Versicherungen mit in Anspruch zu nehmen. Dieser Zwang zur zölibatären Versicherung der Angestellten sollte unseres Erachtens beseitigt werden. Sobald sich Unfälle im Geschäftsbetriebe ereignen, muß es möglich sein, sich auch nur an eine Versicherung zu halten. Soll dieses Ziel erreicht werden, so empfiehlt es sich, die Versicherungspflicht auf alle Detailhandelsbetriebe auszuweiten, soweit sie überhaupt mit einem Lagerungsbetriebe verbunden sind.

Einer Erzielung geeigneter Weisheit, ob auf eine solche Verringerung des Betrages in absehbarer Zeit gerechnet werden kann und welche Maßnahmen sich empfehlen dürften, um die Erfüllung der in den vorliegenden Ausführungen niedergelegten Wünsche anzustreben, sehen wir geborhast entgegen.“

Wir können uns dem Vorgehen der Magdeburger Handelskammer nur anschließen. Der gegenwärtige Zustand in der Versicherung der Handelsarbeiterschaft ist tatsächlich ein unhaltbarer. Darauf haben wir schon bei Schaffung der Modelle zum Unfallversicherungsgesetz mit allem Nachdruck hingewiesen. Leider damals ohne Erfolg. Es waren zu jener Zeit gerade die Handelskammern, die sich mit aller ihrer nicht geringen Macht gegen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesamte

Handelsgewerbe wandten. Spät kommt ihnen die Erläuterung, die bessere Erkenntnis, aber sie kommt. Die Arbeiter haben sich auch auf diesem Gebiete wehrhaftiger erweisen als die berufenen Vertreter der Unternehmer. Jetzt gilt es, eine energische Propaganda zu entfalten, um dem unheilvollen Zustande auf gesetzlichem Wege baldigst abzuhelfen.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Vant. Unsere Mitglieder-Versammlung war nur von 50-60 Mitgliedern besucht; es ist zu bedauern, daß die Kollegen nicht mehr Interesse an der Sache haben und nicht besser die Versammlungen besuchen, trotzdem sie wußten, daß in der ersten Versammlung im neuen Jahre die Ortsverwaltung neu gewählt wird.

Wts 1. Vorstehende wurde Kollege Reuber, als 2. Vorstehender Kollege Mannen, als 1. Kassierer Kollege Rosenbaum, als 2. Kassierer Kollege Winkelhof, als 1. Schriftführer Kollege v. Mahlen, als 2. Schriftführer Kollege Cornelius Janßen, als Beisitzer die Kollegen Wegmann, Grünhagen und Meager und als Revisoren die Kollegen Collsch, Wehring und Wente gewählt. Das Verwaltungskomitee zur Weihnachtsfeier wurde gewählt, weil es seine Pflicht und Schuldigkeit nicht getan hatte.

Saußschlich wurde Kollege Collsch, welcher Obmann vom Verwaltungskomitee gewesen ist, gewählt, weil er die Langbänder, welche ihm vom Kassierer Kollege Winkelhof übergeben worden waren, nicht benutzt, sondern sich eigenmächtig Langbänder von zu Hause mitgebracht hatte und die dann verkauft, so daß das Festkomitee und die Ortsverwaltung nicht kaufte, wie viel Langbänder dagegeben sind.

Öffentlich werden die betreffenden Kollegen, welche soll nie in der Versammlung erscheinen, von jetzt an besser ihre Pflicht tun und öfters die Versammlungen besuchen wie bisher.

Brate in Oldenburg. Das Versammlungstotal befindet sich bei Wilsch. Raschbinder.

Jena. Am 8. Dezember, abends 9 Uhr, fand eine gut besuchte öffentliche Versammlung statt, in welcher der Hauptkassierer das Referat übernommen hatte. Das Thema lautete: „Wie erreichen wir eine Verbesserung in unserm Beruf? Der Referent schilderte in eingehender Weise die Verhältnisse von früher und jetzt und wie eine Verbesserung zu erreichen ist, er schilderte auch die vielen Unglücksfälle, welche in unserm Beruf vorkommen, welche hauptsächlich durch die überlange Arbeitszeit entstehen, diese Arbeitszeiten können nur durch engeren Zusammenhalt beseitigt werden. Am Schluß seines Vortrages erntete Redner reichlichen Beifall. Der Kollege Wegolz forderte nun die Anwesenden auf, sich recht rege an der Diskussion zu beteiligen, es meldete sich aber niemand zum Wort. Hierauf ließen sich 7 Kollegen in den Verband aufnehmen.

Sangerhausen. In der am 5. Dezember stattgefundenen öffentlichen Versammlung, welche leider schon besucht war, sprach ein Kollege aus Berlin über das Thema: „Wodurch erreichen wir eine Verbesserung in unserm Beruf?“ Redner schilderte eingehend die überaus traurigen Verhältnisse der Arbeiter und Geschäftsführer von Sangerhausen, daß bei einer 16-18 stündigen Arbeitszeit Löhne von 12-14 Mk. pro Woche gezahlt würden. Eine so überaus lange Arbeitszeit wirkt auf den Gesundheitszustand des Körpers geradezu zerstörend. Die wenigen Stunden, die den Aufwachen und Geschäftsführern nach Feierabend zur Ruhe und Erholung ihres Körpers verbleiben, müßten dieselben in ihren ungefügen elenden Wohnungen verbringen, da sie infolge ihrer geringen Entlohnung keine besseren Wohnungen mieten könnten. Redner schilderte auch die traurigen Löhne in hiesiger Altmetallfabrik. Daß Arbeiter pro Woche bei 16 Stunden Schichten zu 12 Stunden 17,50 Mark verdienen, sei geradezu ein Scherz. Nur durch eine starke Organisation sei es möglich, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen.

In der hierauf folgenden Diskussion trugen ein Kollege und mehrere organisierte Brauereiarbeiter das indifferenten Verhalten der Aufwacher und Brauereiarbeiter der Selbstschutzhilfe-Brauerei. Nach einem kräftigen Schlußwort des Referenten schloß der Vorstehende die Versammlung. Fünf Kollegen traten dem Verbands bei.

Stralsund. Generalversammlung am 18. Dezember. Die Wahl zur Ortsverwaltung ergab: Koll. Born, Bevollmächtigter; Br. 2 Bevollmächtigter; Wroffe, Kassierer; Gager, Schriftführer; Reosborn Schwerin und Tesendorf, Delegierte zum Gewerkschaftskongress: Born, Genzen und Glaue; Stellvertreter Mischkowski und Busch. Dann wurden die Arbeitsverhältnisse bei den hiesigen Speiteuren einer verdienten Kritik unterzogen. Bei einer Arbeitszeit von morgens 7 1/2 Uhr bis abends 9 Uhr 10 erhalten die Kollegen einen jämmerlichen Wochenlohn von 13 Mk. Davon gibt es mit Ausnahme einer Stunde Mittag gar nicht. Die Sonntagsarbeit ist noch sehr im Schwunge. Auch um die Richtigkeiten kümmern sich die Unternehmer nicht. Die Polizei scheint es aber nicht zu sehen. Da wird also die Organisation Remedur schaffen müssen. Also hinein in den Verband.

Briefkasten.

W. Berlin. Die Wohltaten des Warenhauses A. Wertheim werden wir in nächster Nummer einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

An die Schriftführer! Wir bitten wiederholt und dringend, Manuskripte nur auf einer Seite zu beschreiben. Zwischen den Zeilen und am Rande ist ein mindestens fingerbreiter freier Raum zu belassen, damit die notwendigen Korrekturen erfolgen können.

Schw. Bremerhaven. Zumindest momentan nur vergriffen, wird bei Erscheinen nachgeliefert.

Quittung.

Von der Verwaltungsstelle Spanbau 4 Mk. für die ausgesparten Müllkutter habe erhalten.
Berlin, 9. Januar 1906.

E. Kähler,
Hauptkassierer.

Mitteilungen des Zentral-Vorstandes.

Das Mitglied Krüß, Haupt-Nr. 58313, zu Elrich a. S. ist auf Grund des § 8 Absatz 7 a aus dem Verbands ausgeschlossen worden.

Das Mitglied Ernst Wille, Haupt-Nr. 62312, zu Lützen ist von dort unter Mitnahme von Wochenbeitrags- und Lotteriefonds-Marken abgereist. Wir bitten seinen jeweiligen Aufenthalt dem Unterzeichneten mitzuteilen.

Das Mitgliedsbuch des Kollegen Friedrich Woback, Haupt-Nr. 66081, eingetretten in Leipzig, ist verloren gegangen. Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt und ist im Falle event. Vorzeigung anzufallen.

Mit kollegialem Gruß

Der Zentral-Vorstand.

J. A. Oswald Schumann, Berlin 80,
Engel-Ufer 21, I.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. — Alle Gelder sind an den Hauptkassierer Kollegen Karl Kähler, Berlin 80, Engel-Ufer 21, einzufenden.

Die Ortsverwaltungen.

welche gedruckte Jahresberichte herausgeben, werden gebeten, im Verbandsinteresse je 200 Exemplare dieser der Expedition dieses Blattes zu übermitteln. Jeder Verwaltungsstelle des Verbandes wird dann unentgeltlich mindestens je ein Exemplar dieser Berichte zugestellt werden.

Die Redaktion.

Das Jahresverzeichnis

für den Jahrgang 1904 des „Courier“ erscheint demnächst, wird aber den Lesern nur auf ausdrückliche Bestellung hin geliefert.

Die Ortsverwaltungen werden gebeten, Bestellungen entgegenzunehmen und spätestens zum 24. Januar d. Js. an die Expedition d. Bl. weiter zu geben. Spätere Bestellungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Expedition des „Courier“.

Achtung!

Die unterzeichnete Ortsverwaltung ersucht den Kollegen Leo Hagen aus Bielefeld oder Bielefeld, geboren den 20. November 1878, eingetragten in Dortmund, in Bremerhaven angemeldet am 22. 10. 1901, um Angabe seiner jetzigen Adresse. Auch die Kollegen, die von der Adresse des Vertriebsunterstützt sind, werden gebeten, dieselbe an W. Schröder, Bremerhaven, Am Hafen 83, gelangen zu lassen.

Die Ortsverwaltung Bremerhaven.

Charlottenburger Mitteilung.

Am Sonntag, den 15. Januar, nachm. 4 Uhr, findet das Grunewaldfest in den sämtlichen Räumen des Volkshauses statt. Es wird gebeten, hierzu rege Agitation zu entfalten. Eintritt kosten 50 Pf. für Herren, 30 Pf. für Damen inkl. Tanz.

Am 20. Januar, abends 7 Uhr, findet im selben Lokale unsere General-Versammlung statt. Nach derselben gemächliches Beisammensein.

Ferner machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß das Bureau am Sonn- und Festtagen geschlossen ist. Die Ortsverwaltung, J. A. W. Gevert.

Droschkenträger mit polizeilichem Fahrschein versehen, die Lust haben, Motorbroschüren zu fahren, können sich melden, aber nur vorm. von 8-10 Uhr, Mittelstr. 25, Contor. Dieselben können auch wo anders beschäftigt sein. Unterricht wird umsonst erteilt.

Sterbetafel des Verbandes.

Gestorben sind:

In Breslau der Kollege Karl Wuttke.
In Dresden die Kollegen Otto Walther, Marti-
beiter und Walther, Wahlenstücker.
In Leipzig die Kollegen Karl Mich. Schewert,
Max Thiele und Hermann Thiele.
In Magdeburg die Kollegen Rudolf Seizner und
Germ. Kasse.
In Nürnberg die Kollegen J. Adelhardt und
Paul Stief.
Ehre ihrem Andenken!

Die Ortsverwaltungen.

Verantw. Redakteur u. Verleger: R. Bräse, Rummelsburg.
Druck: Maurer u. Dimmler, Berlin, Luisen-Ufer 11.

zung des Kassenbuches, sowie der Beitragsliste zu sorgen.

Die ersten Quartalsabrechnungen sind selbstverständlich vom Gauvorstand aufzustellen. Von Zeit zu Zeit sind außerdem Revisionen der Kassengeschäfte vorzunehmen, über deren Befund stets dem Zentralvorstand Bericht zu erstatten ist. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß für jede Ausgabe eine vom Empfänger unterschriebene und vom Kassierer gegenzeichnete Quittung vorhanden ist. Selbstverständlich dürfen Verbandsmitglieder nur zu den laut Statut zulässigen Ausgaben verwandt werden. Für Gelder, welche zu anderen Zwecken verwendet werden, haften die Vorstandsmitglieder persönlich. Besondere Aufmerksamkeit ist der Erhebung der Beiträge zu widmen. Die Erfolge der Agitation gehen zum Teil dadurch wieder verloren, daß es den neu gewonnenen Mitgliedern nicht möglich ist, leicht gemacht wird, ihre Beiträge regelmäßig zu entrichten. Deshalb muß es Aufgabe des Gauvorstandes sein, für Beitragskassierer, Betriebskassierer u. s. sofort nach Errichtung der Verwaltungsstelle zu sorgen resp. wo nötig ist, bestimmte Zahlhabende einzurichten oder Zahlstellen zu eröffnen.

Im Interesse einer geordneten Weiterentwicklung neuer Verwaltungsstellen ist es notwendig, daß an den Versammlungen und Sitzungen der ersten Zeit möglichst Beauftragte des Gauvorstandes teilnehmen. Deren Aufgabe muß es insbesondere sein, auf die Art der Verhandlungen einzuwirken, in denen Vorlagen zu machen. Vor allen Dingen ist danach hinzuwirken, daß persönliche Beziehungen aus den Versammlungen ferngehalten werden. Um dies zu verhindern, muß für geeignete Verhandlungspunkte gesorgt werden und sind in Ermangelung anderer aktueller Fragen Tagesordnungen vorzuschlagen wie: „Die Mitstände in unserem Beruf“ oder „Wie gewinnen wir die uns fernstehenden Kollegen“ oder „Welche Pflichten erwachsen uns als Verbandsmitglieder“ u. s. Auch die Arbeiterkassengeschäfte bieten des zu Besprechenden die Fälle, so daß es wohl kaum an dem nötigen Stoff zur Verhandlung fehlen dürfte. Für besondere Vorträge ist es anzugehen, geeignete Kräfte heranzuziehen. Je interessanter die Zusammenkünfte gestaltet werden, desto schneller wird es gelingen, die fernstehenden Kollegen heranzuziehen u. s. w.

Daß schriftgewandte Kollegen in den Gauvorstand gewählt werden, dieses ist außerdem auch deshalb zu empfehlen, um tüchtige Schriftführer resp. Berichterstatter für das Frachtagan herauszubilden.

Der Zentralvorstand.

Das genügt vollständig zum Nachweis, daß geistiger Diebstahl im vollsten Umfange vorliegt. Wir haben ja nichts dagegen einzumenden, wenn andere Organisationsleiter, und seien es auch Sozialisten, unsere Selbstprodukte so vorzüglich finden, daß sie ohne Umformung auch für andere Berufe verwandt werden können, wir wollten nur mal schlagen nachweisen, daß alles Geschrei der Sozialisten gegen die Reglementierung in den Zentralverbänden eitel Sündung ist. Die Sozialisten zwingen ihre Anhänger in genau dieselben Maßnahmen, wie die Zentralisten, nur mit dem einzigen Unterschied, daß sie nicht eigene Selbstprodukte schaffen, sondern plagiatieren. Von wem?

Der Zentralvorstand.

Das genügt vollständig zum Nachweis, daß geistiger Diebstahl im vollsten Umfange vorliegt. Wir haben ja nichts dagegen einzumenden, wenn andere Organisationsleiter, und seien es auch Sozialisten, unsere Selbstprodukte so vorzüglich finden, daß sie ohne Umformung auch für andere Berufe verwandt werden können, wir wollten nur mal schlagen nachweisen, daß alles Geschrei der Sozialisten gegen die Reglementierung in den Zentralverbänden eitel Sündung ist. Die Sozialisten zwingen ihre Anhänger in genau dieselben Maßnahmen, wie die Zentralisten, nur mit dem einzigen Unterschied, daß sie nicht eigene Selbstprodukte schaffen, sondern plagiatieren. Von wem?

Aus dem

Reichsversicherungsamt.

Elektrischer Kraftwagenbetrieb mit Oberleitung ohne Gleise ist keine Eisenbahn. Mehrere Geschäftsfirmen hatten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zwecks Errichtung eines elektrischen Kraftwagenbetriebes mit Oberleitung gegründet. Das Unternehmen dient dem öffentlichen Güter- und Personenverkehr und hält einen bestimmten Straßenzug und einen festgelegten Fahrplan ein. Der Betrieb erfolgt durch Kraftwagen, denen Antriebsmotoren beigestellt werden können, und die ihre Kraftzufuhr mittels einer Oberleitung von einer elektrischen Zentrale erhalten. Die Wagen laufen ohne Gleise auf der Landstraße.

Die Gesellschaft hat die Aufnahme ihres Betriebes in das Kataster der Straßen- und Kleinbahn-Versicherungsgesellschaft nachgesucht, ist aber von letzterer abgewiesen worden. Die gegen diese Ablehnung erhobene Beschwerde hat das Reichsversicherungsamt in einer unter dem 8. Oktober 1904 ergangenen Entscheidung aus folgenden Erwägungen nicht für begründet erklärt:

Die Zugehörigkeit des in Rede stehenden Betriebes zu der bezeichneten Versicherungsgesellschaft könnte nur in Frage kommen, wenn der Kraftwagenbetrieb als „Eisenbahn“ anzusehen wäre.

Unter „Eisenbahn“ versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, auch wenn der Begriff selbst viele irgend möglich ausgedehnt wird, stets nur einen eisernen Gleisstrang (Schiene oder festgelegtes Drahtseil), auf welchem Wagen fortbewegt werden (zu vergleichen auch Entscheidung des Reichsgerichts 1. Zivilsenat vom 17. März 1879 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1. Band S. 247 ff.). Die gleiche Bedeutung hat das Wort „Eisenbahn“ im technischen Sinne (zu vergleichen Vucers Verkon der Technik, Artikel „Eisenbahnen“, Band 3, S. 588). Selbst bei weitester Auslegung ist also zum Begriff „Eisenbahn“ das Vorhandensein der besonderen Fahrbahn, eines Gleises, erforderlich, auf der die fortzubewegenden Wagen ruhen.

Auch bei der Schienenbahn Elberfeld-Barmen sind eiserne Schienen vorhanden, welche ein festes Bahngleise bilden, auf dem die Räder der Wagen laufen; der Unterschied, daß die Wagen an ihren Rädern ausgehängt sind, mithin unterhalb der Schienengleise sich bewegen, ist für den Begriff einer Eisenbahn ohne Bedeutung.

Bei dem hier in Rede stehenden Kraftwagenbetriebe kann dagegen von einer „Eisenbahn“ nicht gesprochen werden, weil die Wagen sich nicht auf Schienen, sondern auf der gewöhnlichen Straße fortbewegen. Nichtig nennt sich das Unternehmen daher auch „Elektrischer Kraftwagenbetrieb mit Oberleitung“ und nicht etwa „Gleislose Bahn“.

Das Reichsversicherungsamt hat in früheren Fällen bereits in gleichem Sinne entschieden. In der Mitteilung, betreffend die Anmeldung der nach dem Ausdehnungsgesetze versicherungspflichtigen Betriebe, vom 5. Juni 1885 (Ämtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1885 S. 160) heißt es unter Nr. 4:

„Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Förderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittels elementarer oder tierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrische Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr diene.“

In derselben Mitteilung spricht sich der Reichsd. 1085 — Ämtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1892 S. 201 — aus; dort bildet ein Drahtseil die eiserne Fahrbahn, auf der die Räder der Fortbewegenden laufen. Dementsprechend kann nach der bisher geltenden rechtlichen Beurteilung der Kraftwagenbetrieb mit Oberleitung, dessen Wagen mit ihren Rädern auf der gewöhnlichen Verkehrsstraße, also ohne besondere Gleisanlage laufen, den Eisenbahnen nicht zugerechnet werden.

In Betracht könnte nur noch kommen, ob der Betrieb etwa aus praktischen Gründen den Eisenbahnen im unsicherheitsrechtlichen Sinne zuzurechnen sein möchte, indem, auch ohne daß die Begriffsmomente genau erfüllt wären, doch eine wesentliche Gleichartigkeit der Anlage und des Betriebes in bezug auf die Unfallgefahr angenommen würde.

Hierbei läßt sich zunächst bei der in der Beschwerde behauptete öffentlich-rechtliche Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche den Kraftwagenbetrieb unternimmt, nicht heranziehen. Abgesehen davon, daß die Gesellschaft tatsächlich eine privatrechtliche ist und keineswegs öffentliche Funktionen ausübt, kommt jene Frage für die Art des Betriebes und der damit verbundenen Gefahren überhaupt nicht in Betracht. Ebenso wie zu den Eisenbahnen rein private Unternehmungen gehören, können auch gewöhnliche Fuhrwerke, z. B. Omnibusbetriebe, von Korporationen des öffentlichen Rechtes geführt werden. Eine Ähnlichkeit mit den Eisenbahnen beruht nur darin, daß der Kraftwagenbetrieb ebenfalls bestimmte Straßenstrecken einhält. Dies ist aber ebenso bei Omnibus- und Kraftwagenunternehmungen der Fall. Daß der Kraftwagenbetrieb einen bestimmten Fahrplan einhält, ist gleichfalls bedeutungslos, denn es kann eine feste Zeit, fahren (z. B. Transportbahnen), andererseits halten die meisten Omnibusbetriebe einen Fahrplan ein. Auch die Tatsache, daß der Betrieb dem öffentlichen Verkehr dient, ist belanglos; manche Eisenbahnen (Privatanschläge) dienen nicht dem öffentlichen Verkehr, gewöhnliche Fuhrwerkunternehmungen (Droschken, Omnibus) dagegen wohl. Ebenso ist die Art der Betriebskraft ohne Einfluß auf die versicherungsgesetzliche Zugehörigkeit; denn während auf der einen Seite elektrisch betriebene Droschken versicherungsgesetzlich zur Fuhrwerks-Versicherungsgesellschaft gehören, sind auf der anderen Seite Pferdebahnen bei der Straßen- und Kleinbahn-Versicherungsgesellschaft versichert. Ebenso wenig fällt der Umstand ins Gewicht, daß mehrere miteinander festverbundene Wagen durch eine gemeinsame Kraftwirkung gleichzeitig fortbewegt werden, da sowohl Automobilwagen als auch gewöhnliche durch Pferde gezogene Fuhrwerke nicht selten Antriebswagen mit sich führen.

Daß der Betrieb seine bewegende Kraft durch eine feste Leitung erhält, unterscheidet ihn allerdings von den anderen Fuhrwerkunternehmungen, die nicht Eisenbahnen sind. Indessen reicht dieser Umstand allein nicht aus, um gegenüber den hervorgehobenen Unterschieden zwischen

einer Eisenbahn und einem Kraftwagenbetrieb ohne Gleise es zu rechtfertigen, daß der letztere den Eisenbahnbetrieben versicherungsgesetzlich gleichgestellt werde.

Die nach alledem vorliegenden Verhältnisse machen den Betrieb nicht den Eisenbahnen gleichartig und den sonstigen Verkehrsmitteln außer den Eisenbahnen nicht ungleichartig. Zudem sind sie für die Höhe der Unfallgefahr belanglos. Die Zusammenfassung gleichartiger Betriebe in Versicherungsgesellschaften, hier also in Versicherungsgesellschaften, hat namentlich den Zweck, das Risiko möglichst gleicher Gefahren und gleichartiger Unfälle vom einzelnen auf die Gesamtheit zu übertragen. Die Größe der Betriebsgefahr und die Art der Betriebsunfälle sind also, soweit nicht andere Gesichtspunkte entscheidend sind, wesentliche Unterscheidungsmerkmale. Dabei spielt stets das Eisenbahngleis die Hauptrolle. Wie in der oben erwähnten Reichsgerichtsentscheidung zutreffend hervorgehoben ist, beruht auf ihm die Möglichkeit, schwere Unfälle mit großer Schnelligkeit zu begehen, und damit auch die dem Eisenbahnbetrieb eigentümliche Unfallgefahr. Zu der verhältnismäßig schnellen Bewegung schwerer Massen kommen noch die mit der Entgleisung und den Ränglerarbeiten auf Schienengleisen verbundenen Gefahren sowie die aus der geringen Reibung zwischen den Schienen und Rädern hervorgehende erhöhte Schwerkraft, die in Bewegung befindlichen Wagen zum raschen Stillstand zu bringen, Momente, die den anderen Verkehrsmitteln fehlen. Die Unfallgefahren des letzteren gleichen im wesentlichen denen eines Automobilbetriebes.

Wie aus dem an den Vorstand der Straßen- und Kleinbahn-Versicherungsgesellschaft gerichteten Antrage der Gesellschaft hervorgeht, hat auch der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten den Kraftwagenbetrieb mit Oberleitung nicht als eine unter das Kleinbahngesetz fallende Eisenbahn anerkannt. Dieser Beurteilung muß sich nach obigen Darlegungen das Reichsversicherungsamt anschließen.

Aus den Gewerbegerichten.

Frankfurt a. M. Achtzehnter März. Raulion soll der Verkäufer Mische stellen, als er sich um eine Stelle bei dem Agenten Gantner in Frankfurt bewarb. Darum klagte er, daß er nur 200 Mk. Barvermögen, in denen sich schließlich der Agent zurecht fand, und sprach, diese zinslos anzulegen. Mit der Sicherstellung der Kautions bei einer Kaution wurde es aber nicht, was schließlich ist das Geld im Geschäft verbannt worden. Einige Wochen nach seinem Eintritt wollte sich nun der Verkäufer verbessern. Er stellte sich seinem Arbeitgeber mit und bat um die Auszahlung seiner Kautions und der rückständigen Löhne von 60 Mk. Gantner war aber nicht willig; schnell setzte er sich auf die Kasse und schickte seinen Arbeiter, er sei kontraktbrüchig geworden und die Kautions sei verfallen. Das Gericht beurteilte den Verkäufer, der sich auf nicht einwandfreie Weise vor angeblichen Schäden sicher stellen wollte, 260 Mark an den Kläger zu zahlen.

Leipzig. Die Wach- und Schließgesellschaft klagt das Schmeitzend des hiesigen Gewerbegerichts. Vor vier einigen Wochen an dieser Stelle in einem früheren Artikel die Praktiken der Gesellschaft gegen ihren Angestellten, der freiwillig aus dem Dienste getreten Angestellten an die Öffentlichkeit zogen, da diese, in einer sogenannten Vertikung ihr Vorgehen zu rechtfertigen und zu beschönigen. Wir nannten die Praktiken der Gesellschaft, die sie gegen ihre Angestellten beim geringsten Versehen in Anwendung bringt, die einzig richtigen Namen, wir bezeichneten sie als rigoros und von dieser Bezeichnung geben wir auch heute keine Ablass preis. Es fehlt nicht mehr allzu viel, um einen halben Hundert Klagen, die von Angestellten der Gesellschaft in diesem Jahre gegen diese vor dem hiesigen Gewerbegericht angehängt worden sind, wieder geltend zu machen. Diese zwölfhundert Klagen dürften kein einziges Unternehmen in Leipzig treffen, in ganz Sachsen nicht. Auf diesem Gebiete hat die Leipzig Wach- und Schließgesellschaft in der Tat den Rekord erreicht.

Das Altersstimmliche für die Klagen ist, daß das Gewerbegericht nicht imstande ist, ihnen zu ihrem Anspruch zu verhelfen. Denn in allen Fällen ist die Gesellschaft durch die samstags Dienstleistungen für Angestellten, die jeder vor seinem Diensttritt zu unterschreiben hat, gebunden. Das mußte auch in der gestrigen Sitzung des Gewerbegerichts, in der es sich wieder mit der Wach- und Schließgesellschaft zu befassen hatte, der von ihr entlassene Angestellte Grünig hier zu seinen Schaden erfahren. Grünig, der bei der Gesellschaft ein Vierteljahr lang als Wächter für den nächsten hielt von 75 Mk. pro Monat klagte gewesen war, forderte von dieser die Herausgabe seiner Kautions von 50 Mk. und 8 Mk. Entschädigung. Die Entschädigung beschloß er zu empfangen gewesen, sich für den Dienst eines zu kaufen zum Preise von 8 Mk. Die Kasse hatte während des Dienstes abgezogen. Ueber die Ursachen der Entlassung befragt, erklärte der Kläger, er sei sich selbst, keinen Dienst vernachlässigt zu haben. Er sei seine Pflicht getan. Ferner war nun, was der Herr Direktor der Wach- und Schließgesellschaft gegen den Kläger vorzubringen hatte. Erklären: Der Mann hatte seinen Dienst in grober Weise vernachlässigt; während: hatte einmal 12 Stunden während des Dienstes in der Kasse geschlafen und drüben war er einmal angelockt auf die Kasse gekommen. Aber wie zum Schluß die Behauptungen hatte ihm die Gesellschaft ein Zeugnis gestellt, das der Kläger dem Gericht überreichte, in ihm bescheinigt ist, daß er seinen Dienst zur Zufriedenheit erfüllt hat. Also trotz ihm schriftlich beglaubten Zeugnis erhielt er seinen Dienstleistungen in der Kasse wegen „grober Dienstvernachlässigung“ usw. Was soll man noch mehr? Und warum mußte Mann die ganze Kautions vor dem Gewerbegericht

bern, wo die Gesellschaft doch nur 20 Mt. davon in Anspruch bringen dürfte, wenn er die ihm zur Last gelegten Verbrechen wirklich begangen hätte? Es ist das selbe Maß, was schon bei früheren Klagen, man behält ohne jedes Recht die ganze Kaution zurück und erklärt sich dann in der Verhandlung, bereit, die 30 Mt. herauszugeben. Gerecht ist in bestimmten Fällen die Gesellschaft nach der uns vorliegenden Dienstinstruktion berechtigt, die ganze Kaution zurückzubehalten, so z. B. bei der ungeheuren Driftigkeit eines Angestellten, seinen Dienst ohne die vereinbarte Kündigungsfrist zu verlassen, oder, ohne Urlaub zu haben, oder ohne durch plötzliche Erkrankung genügend entschuldigt zu sein, vom Dienste fernzubleiben. Wie oft von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden mußte, das können wir momentan nicht sagen, vielleicht kommt in diesen Fällen die Gesellschaft unserm Gedächtnis zu Hilfe.

Genug, auch in dem gestrigen Falle erklärte der Herr Inspektor sich mit nur 20 Mt. zufrieden. Man noch die Hofen. Wie bemerkt, verlangte daher der Kläger 8 Mt. Wir waren nach dem, anzunehmen, der Kläger erhalte wenigstens diesen Betrag anstandslos ausgezahlt, da ja dafür die Gesellschaft ihm keine Hofen hatte zu liefern braucht. Aber auch damit war es nichts. Denn auch der Dienstinstruktion hat kein Wächter ein Recht auf vollständige Equipierung und nur die momentane Notwendigkeit ist entscheidend für die Auszahlung der Uniformstücke. Beispielsweise erhält ein Wächter der Wintermonate angemessener Wächter erst zum Sommer Mod und Gede. Auf die Frage des Vorsitzenden, warum der Kläger seine Hofen nicht von der Gesellschaft erhalten habe, erwiderte der Herr Inspektor, bei der Unzuverlässigkeit des Mannes sei das nicht am Plage gewesen. Warum trug der Mann aber dann den Mod der Gesellschaft?

Der Vorsitzende abhellerte nun, wie schon früher, auch jetzt an das Mitgefühl des Herrn Inspektors und bat, dem Kläger doch die 8 Mt. zuzubilligen. Vergebens. Mit Ach und Krach verlor er sich schließlich zur Zahlung von — 2 Mt.!! Von diesem Angebot wollte der Kläger indessen nichts wissen und wünschte eine Entscheidung. Der Vorsitzende beehrte ihn darüber, daß durch ein Urteil auch noch die 2 Mt. für ihn verloren gehen würden. Er hätte die Dienstinstruktion nicht unterschreiben sollen. Der Kläger entgegnete: Es sei das kein schöner Zug von der Gesellschaft. Seine Kaution habe er sich erst geborgt. Und die Gesellschaft erfülle ihre Verpflichtungen den Angestellten gegenüber keineswegs. Er sei 14 Tage krank gewesen und habe dafür keinen Pausen erhalten, obwohl es heißt, man werde in Krankheitsfällen aus der Wächter-Unterstützungskasse, die aus den beschlagnahmten Kautionen bestehen solle, unterstützt. Ferner werde gesagt, es erhalte jeder Wächter nach vier Wochen einen freien Tag, er aber habe während der ganzen Zeit keine Stunde frei gehabt. Der Herr Inspektor schweig. Der Kläger war schließlich mit den 32 Mt. froh, der ihm im gestrigen 58 Mt. zuzuflehen. Diesen Betrag muß sich der Mann auf dem Bureau der Gesellschaft auch noch selbst abholen.

Die Verhandlung war geschlossen und sowohl der Herr Inspektor als der Kläger entfernten sich. Auch wir gingen auf dem Korridor aber stand schon wieder ein anderer Angestellter der Wach- und Schleifgesellschaft, um eine neue Klage gegen diese anhängig zu machen, und zwar ebenfalls wegen Zurückhaltung der Kaution!!

Das ist ein Standesbild. Um die Leute vor Schaden zu bewahren, halten wir es für eine Pflicht der Aufsichtsbeförderung, sich einmal die Dienstinstruktionen daraufhin anzusehen, ob sie nicht etwa gegen die guten Sitten verstoßen. Man spricht davon, daß seit der letzten Zeit des Bestehens der Gesellschaft einige Hundert Mann den Dienst bei derselben wieder verlassen hätten, bezw. wieder hätten verlassen müssen. Und keinem soll seine Kaution wieder voll zurückgezahlt worden sein. Wir wissen das nicht; es wird nur von den Beschädigten behauptet, oder erlaubt würden wir darüber nicht sein, denn es dürfte wohl keinem Sterblichen auf die Dauer gelingen, ohne Verletzung aus den zahlreichen Mäusen und Schlingen der Dienstinstruktionen der Leipziger Wach- und Schleifgesellschaft herauszukommen.

Deutscher Holzhandel im Jahre 1904.

Von schon der Holzhandel des vorigen Jahres ein erfreuliches Bild reger Tätigkeit und großer Warenumsätze, so übertrug das jetzt zu Ende gegangene Jahr, abgesehen von dem durch Transportschwierigkeiten hervorgerufenen verminderten Import russischer und galizischer Hölzer, noch das vorige im Verkehr der Händler mit den Konsumenten. Wollte man den geschäftlichen Erfolg eines Jahres allein nach dem Einfuhrquantum fremden Holzes abschätzen, so stände allerdings 1904 nicht unbedeutend hinter 1903 zurück, denn die Hauptartikel, kleine Rundhölzer, diverse Laubböcher, erhaltene Stämme, Eisenbahnstämme, sind gegen das Vorjahr um ungefähr 17.000, 220.000, 311.000, 424.000 Stck. beziehungsweise weniger nach Deutschland eingegangen. Dieses Einfuhrmanko ist aber lediglich der Dürre dieses Sommers zuzurechnen, welche die Flüsse austrocknete und ganz besonders das russische und österreichische Weichholzwasser zum Tragen und Fortbewegen der ihm aufgeladenen Fässer unfähig machte. Der Wassermangel, welcher fast vier Monate, die beste Zeit des Hörschereibens anhielt, zwang einen großen Teil der von jenem Brest-Altewsk im Frühjahr abgegangenen Transporte, schon Ende Juni ihre Fahrt einzustellen, ohne die Möglichkeit zu haben, das im Spätherbst wieder eingetretene Schilmmwasser zu benutzen und mit ihm vielleicht noch Thoren zu erreichen; war doch die Gefahr, von einem früh eintretenden Eisgang auf offener Weichsel betroffen zu werden, zu groß. Diese Transporte, deren Anzahl nach keineswegs verbindlicher Schätzung das Manko gegen die bürgerliche Einfuhr bedekt und die zum großen Teil auch bereits verkauft und

bevorzogen sind, werden zu Anfang des Frühjahrs in Schilmo erscheinen.

Nachstehend geben wir unter Zusammenstellung der Wochenberichte und mit teilweiser Benützung der Importzölle der Firma Julius Brühl Jr. in Berlin eine tabellarische Uebersicht der stattgehabten russisch-österreichisch-galizischen Einfuhr mit Vergleich der im vorigen Jahr eingeführten Mengen, zugleich mit den nach Gießen-Liepe o. D. abgeschlossenen Quantitäten. (Gesamtzahl der angelommenen Weichseltrafen in 1904: 1488 gegen 1887 in 1903, also in 1904 weniger 399 Weichseltrafen.)

Sortiment	Einfuhr		+ oder -		Stückzahl nach		+ oder -	
	1904	1903	gegen	Stück	1904	1903	gegen	Stück
Riesener Rundhölzer	609934	766814	-110880	260945	843782	-328337		
Riesener Balken, Weichholzwasser								
„ Zimmerholz	441581	661412	-219831	180872	169176	+11697		
Riesener Stämme	138989	664900	-318907					
Ries. Schwellen	206029	170118	+35911	14819	69280	-54871		
Ries. Weichselhölzer	22112	24395	-2283	13739	17021	-3282		
Tannene Rundhölzer	58947	40959	+2013	14223	14532	-329		
Tannene Balken	27591	20807	+6784	51	3757	-3706		
Gleichen Rundhölzer	7288	9801	-2513	1408	2777	-1369		
„ Gleichen Balken	27765	27112	+653					
„ Rundhölzer	67716	109825	-42109					
„ Schwellen	94058	194787	-100729	2083	661	+1372		
„ Stämme	6407	16614	-10207					
„ Weichsel	22580	32555	-9975					
„ Stämme	67546	118815	-51270					
Gleichen Rundhölzer	116584	186800	-70216	4702	19136	-14433		
Gleichen Balken	1721	1896	-175	147	32	+125		
Gleichen Weichselhölzer	497	606	-109					
Gleichen Rundhölzer	62	730	-668					

Die zeitig im Frühjahr in Thoren-Schulz eingegangenen Transporte fanden einen willigen Markt vor, da die ostpreussischen Wälder befreit waren, ihren Bedarf an Rohholz zu decken und speziell der Berliner Bedarf bei der sich gegen das Vorjahr noch lebhafter gestaltenden Bautätigkeit große Ansprüche zu stellen versprach. Nun bestand allerdings die fremde Abkunft überwiegend aus schwachen Rundhölzern untergeordneter Qualität, für welche die Käuferkraft die von den Importeuren geforderten Preise von 75-78 Pf. (pro Stk. ab Schulz bezahlt) nicht anlegen wollte und in der Tat hier und da eine Ermäßigung um einige Pfennige durchsetzte. Gut bezahlt und begehrt waren das ganze Jahr hindurch allein Partien mit 70-80 pCt. Spelholz von feiner Qualität in Durchschnittsstücken von 48 bis 55 Hf., die aber nur wenig am Markt waren und sich auf 1-1,08 Markt pro Stk. frei Gießen fakturierten. Als die Wasser- und Holznot eintrat und man überleben konnte, daß ein nicht unbedeutender Teil der russisch-galizischen Abkunft die preussische Weichsel nicht erreichen würde, erwachte auch die Kaufkraft für die bisher resüfrieren Partien, man beehrte annehmend die Forderungen, und der Markt räumte sich bis auf wenige Transporte. Alles in allem kann man von guten Verdiensten der mit ihren Hölzern bis Mitte Mai in Thoren angelommenen Importeure sprechen, stark geschmälert war der Nutzen an den zwar noch eingetrossenen, aber durch das Kleinwetter in Auf- und ausgefallenen Gefässungen, und erheblichen Schaden erleiden diejenigen Käufer, welche ihre Transporte im Zug und seinen Nebenflüssen bis zum nächsten Frühjahr aufstellen und ihr Kapital nicht realisieren konnten.

Kleinere Mauerlatten, für welche die Meinung fortgesetzt günstig ist, waren in Berliner Wäldern erheblich weniger als im Vorjahre eingeführt und erzielten zuletzt 1,25 bis 1,28 Mt. pro Stk. frei Gießen. Kleinere Schnittene Balken konnten trotz der hohen Rundholzpreise keine Preissteigerung durchsetzen und notierten 46-48 Mt. pro Stk. frei Berlin. Der Artikel hätte angesichts des starken Baubedarfs seine Wertvermehrung wohl erhöhen müssen, wären nicht galizische tannene Balken in großen Quantitäten angeboten gewesen und mit 38-40 Mt. frei hier auch prompt geliefert worden. Berlin verbaute diese Holzart jetzt viel mehr als früher, nicht zum Vorteil seiner Bauhölzer. Von Laubböckern standen an der Spitze Weichselhölzer. Interessieren. Man zahlte je nach Qualität und Zapfung 75-86 Pf. pro Stk. rz., wobei die wohlthätige Abkunft bevorzugen war. Der Verkehr in diesen, eichenen, birkenen und anderen Laubböckern war unbedeutend und wurde überwiegend aus dem Inlande gedeckt.

Das Berliner Holzgeschäft verlief, was die Umsätze anbelangt, sehr befriedigend, denn es hatte eine Bautätigkeit zu bedenten, die sie in gleicher Lebhaftigkeit selten hervorgerufen ist. Nicht nur die nach im vorigen Jahre allein begünstigten westlichen Stadtbezirken, sondern auch die Arbeiterviertel des Nordens, Ostens und Südostens führten ganze Straßenzüge auf und versahen gewaltige Massen von Laubböckern, Wäldern, Sparten, Eichen- und Fuchsbodenbrettern. Der hierdurch hervorgerufene enorme Holzbedarf hat vollständig auf die Holzgeschäfte eingewirkt, indem er ihnen ermöglichte, die aus früheren Jahren vorhandenen Bestände geringer Ware und fehlerhafter Weichseln abzugeben und zu Geld zu machen. Es erklärt es sich, daß die Holzpreise mit ungemessen kleinen Warenbeständen ins neue Jahr übergehen und an gewissen Sortimenten, wie Mauerlatten, kleinem Laubböckern, Fuchsbodenbrettern und gesäumerter Schalware sogar Mangel leiden. Weniger befriedigend waren die Umsätze in kleineren Breiten zu Tären und Kesseln, weil die Bauhölzer durch die Baubedarfabriken in den Breiten sehr gedrückt sind und nicht in der Lage waren, die hohen Forderungen für das Rohmaterial zu bewilligen. Holzpreiser, deren Absatz im Sommer recht belangreich war, sind im Ansehung durch den nun schon Monate andauernden Ausfall der Holzarbeiter stark beeinträchtigt worden, sind aber trotzdem in feiner Quali-

ität gesucht, da man nach Beendigung des Ausfalles eine selbige Arbeitstätigkeit in der Weichselhölzer herausfleht.

Die nunmehr in Angriff genommene Erweiterung des Bromberger Hafens wird dem Schiffsverkehr endlich die lang ersehnte Erleichterung in Lagerung und Abfuhr nach den westlichen Gewässern bringen.

Kinderarbeit in kaufmännischen Betrieben des Staates New-York.

Als vor einer kurzen Spanne Zeit endlich ein deutsches Kinderbeschäftigungsgesetz in Kraft trat, da wußten sich unsere Offizialen nicht genug damit zu brüsten, wie weit Deutschland auf dem Gebiete der Arbeiterbeschäftigungsvorschriften sei und wie vorbildlich es für die anderen Staaten der Welt in dieser Beziehung wirke. Und doch ist Deutschland weit hinter dem gesetzlichen Schutz bisher geblieben, der im freien Amerika den Frauen und Kindern der Arbeiter gewährt wird. Lange, lange noch wird in unserem Vaterlande ein frommer Wunsch bleiben, was wir dort bereits seit vorigem Jahre zum Gesetze verordnet haben. Das betreffende Gesetz ist für unsere Kolonialgesellschaft von Interesse und von so hohem agglatorischen Wert, daß wir es hier vollständig zum Ausdruck zu bringen uns veranlaßt sehen. Hier ist es:

„Gesetz vom 24. April 1903 zur Abänderung des Arbeiterbeschäftigungsgesetzes, betr. die Beschäftigung von Frauen und Kindern in kaufmännischen und anderen Betrieben:

§ 1. § 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 172 und 173 des Kapitels 415 der Gesetze von 1897, beistellt: „Ein Arbeitergesetz, Kapitel 32 der allgemeinen Gesetze darstellend“ („An act in relation to labor, constituting chapter thirty-two of the general laws“) werden hiermit abgeändert und lauten wie folgt:

§ 161. Arbeitsstunden Minderjährige:

Kein Kind unter 16 Jahren soll mehr als 51 Stunden pro Woche oder mehr als 9 Stunden pro Tag oder vor 7 Uhr morgens oder nach 10 Uhr abends an einem Tage in oder in Verbindung mit einem kaufmännischen Betriebe, Geschäftsbureau oder Telegraphenbureau, Restaurant, Hotel oder zur Verteilung oder Uebermittlung von Ware oder Postkarten verwendet werden, noch soll gestattet oder gebildet werden, daß es länger als diese Zeit arbeite.

(Von seinem männlichen Angehörigen unter 16 Jahren.) Von seinem weiblichen Angehörigen zwischen 16 und (unter) 21 Jahren soll verlangt, bei seinem Job gestalltet oder gebildet werden, daß er in oder in Verbindung mit einem kaufmännischen Betriebe mehr als 60 Stunden pro Woche arbeite: (noch) oder mehr als 10 Stunden pro Tag, außer zum Zwecke, aus irgend einem Tage oder Woche einen kürzeren Arbeitstag zu machen; noch soll von einem solchen Angestellten verlangt oder ihm gestattet werden, daß er entweder vor 7 Uhr morgens oder nach 10 Uhr abends an einem Tage (arbeite). Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf die Verwendung von (solchen) Personen, die 16 Jahre oder älter sind, an Samstagen, falls die Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden einer solchen Person 60 Stunden nicht überschreitet, auch nicht auf die Verwendung solcher Personen zwischen dem 15. Dezember und dem nächstfolgenden 1. Januar. Für das Mittagsmahl der Angestellten eines solchen Betriebes sollen mindestens 45 Minuten gegeben werden.

§ 162. Verwendung von Kindern. (Ein) Kein Kind unter 14 Jahren soll (nicht) in oder in Verbindung mit (in) einem kaufmännischen oder anderen, im vorhergehenden Paragraphen besonders aufgezählten Betriebe verwendet werden, noch soll gestattet oder gebildet werden, daß es darin arbeite. Jedoch kann in Dörfern und Städten der 3. Klasse ein Kind, das über 12 Jahre alt ist, während der Sommerferien der öffentlichen Schulen der Stadt oder des Distriktes, wo der betreffende Betrieb liegt, in solchen Betrieben verwendet werden. Kein Kind unter 16 Jahren soll in einem solchen (kaufmännischen) Betriebe verwendet werden, wenn nicht (das betr. Kind ein nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgefertigtes Zeugnis im Bureau des Betriebes zur Deponierung vorlegt) ein nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgefertigtes Verwendungszeugnis zuvor im Bureau des Arbeitgeber am Ort der Verwendung des betr. Kindes deponiert worden ist.

§ 163. Verwendungszeugnis (der Verwendbarkeit); Art seiner Ausstellung.

Das betreffende Zeugnis soll auf Ansuchen des Vaters resp. der Mutter, des Vormundes oder des Pflegers des Kindes, welches die betr. Beschäftigung wünscht, vom Gesundheitskommissionar (Commissioner of Health) oder dem Erntulbbeamten des Sanitätskomitees oder -departements (oder dem Sanitätskommissionar) der Stadt (City, Town) oder des Dorfes (Village), wo das betr. Kind wohnt oder verwendet werden soll, oder auch von einem anderen, durch (den Beschluß des) das betr. Komitee, Departement resp. den betr. Kommissionar zu diesem Zwecke bestimmten Beamten ausgestellt werden. (Gleichzeitig mit dem betr. Ansuchen soll bei dem betr. Komitee, Departement, Kommissionar oder Beamten die eideschwörende Erklärung (affidavit) des Vaters resp. der Mutter oder des Vormundes des betr. Kindes oder der Person, die es ihm in verwandtschaftlicher Beziehung steht und über Geburtsort und -zeit des betr. Kindes Auskunft gibt, deponiert werden. Das betr. Zeugnis soll nicht ausgestellt werden, wenn der daselbst ausstellende Beamte nicht überzeugt ist, daß das betreffende Kind 14 Jahre alt oder älter und körperlich fähig ist, die Arbeit, die es vor hat, zu verrichten. Für die Abnahme eines Eides, wie er in diesem Paragraphen gefordert wird, soll keine Gebühr verlangt oder angenommen werden. Der betr. Beamte soll das betr. Zeugnis nicht ausstellen, bis er folgende Schrift-

lilde rechtsgültig ausgeführt erhalten, geprüft, genehmigt und deponiert hat:

1. Das Schulzeugnis des betr. Kindes, gehörig ausgefüllt und nach den Bestimmungen dieses Artikels unterzeichnet.

2. Einen Paß oder eine rechtsgültig beglaubigte Abschrift des Geburts- oder Taufzeugnisses oder sonst eines kirchlichen Dokuments, welches über Geburtszeit und -ort des betr. Kindes Auskunft gibt.

Eine rechtsgültig beglaubigte Abschrift eines Geburtszeugnisses, welches gesetzlich bei einem Abtastlandesbeamten (registrar of vital statistics) oder sonst einem mit der Protokollierung von Geburten betrauten Beamten deponiert ist, soll abschließende Beweisraft für das Alter des betr. Kindes haben.

3. Die eideschwur (affidavit) des Vaters resp. der Mutter, Vormundes oder Pflegers des Kindes, welche jedoch nur verlangt werden soll, falls die oben erwähnte Abschrift des Geburtszeugnisses, welche über Geburtsort und -zeit des betr. Kindes Auskunft geben soll, nicht beigebracht und deponiert wird. Diese eideschwur-Erklärung muß vor dem Beamten, der das Verwendungszeugnis ausstellt, abgegeben werden; derselbe wird hiermit ermächtigt und angewiesen, den betr. Eid abzunehmen; er soll dafür keine Gebühr verlangen oder abnehmen. Das betr. Verwendungszeugnis soll nicht ausgestellt werden, bis jener das betr. Kind persönlich vor dem das Zeugnis ausstellenden Beamten erschienen und von ihm geprüft worden ist, und bis nach dieser Prüfung der betr. Beamte eine Bescheinigung unterschrieben und in seinem Bureau deponiert hat, daß das Kind einfache Sätze in der englischen Sprache lesen und leserlich schreiben kann und daß, seiner Meinung nach, das Kind 14 Jahre alt oder älter ist und die normale Entwicklungslinie eines Kindes seines Alters erreicht hat und in guter Gesundheit und körperlich fähig ist, die Arbeit, die es vor hat, zu verrichten. In Zweifelsfällen soll die körperliche Befähigung durch einen Medizinbeamten des Sanitätskomitees oder -departements festgestellt werden.

Jedes dieser Verwendungszeugnisse soll in Gegenwart des daselbst anstellenden Beamten von dem Kind, auf dessen Namen es ausgestellt ist, unterzeichnet werden.

§ 161. Inhalt des Zeugnisses.

Das betr. Zeugnis soll Geburtszeit und -ort des Kindes (falls sie bekannt sind) und die Farbe des Haars und der Augen und Größe und Gewicht und alle besondere Kennzeichen im Gesicht des betr. Kindes angeben und konstatieren, daß (nach der Meinung des das betr. Zeugnis ausstellenden Beamten das betr. Kind älter als 14 Jahre und körperlich fähig ist, die Arbeit, die es vor hat, zu verrichten) die nach dem vorausgehenden Paragraphen erforderlichen Schriftstücke in aller Form Rechtens geprüft und deponiert worden sind und daß das in dem betr. Zeugnis genannte Kind vor dem Beamten erschienen ist, das Zeugnis unterschrieben und geprüft worden ist.

§ 165. Erforderlicher Schulbesuch.

Kein solches Zeugnis soll ausgestellt werden, wenn es dem betr. Komitee, Departement, Kommissar oder Beamten nicht genügend ersichtlich scheint, daß das Kind, welches darum nachsucht, regelmäßig eine Schule besucht hat, in der Lesen, Orthographie, Schreiben, Rechnen, englische Grammatik und Geographie gelehrt werden, oder gleichwertigen Unterricht bei einem kompetenten Lehrer anderswo als in einer Schule während eines Zeitraumes, der einem Schuljahr an Länge entspricht, gehabt hat. Ueber den Inhalt des Schulzeugnisses.

Das durch diesen Artikel erforderte Schulzeugnis soll vom Vorsteher oder Hauptlehrerbeamten der Schule, welche das Kind besucht hat, unterzeichnet und auf Verlangen einem dazu berechtigten Kinde oder dem Sanitätskomitee, -departement oder -kommission gegeben werden. Es soll eine Erklärung enthalten, welche bescheinigt, daß das Kind in dem Schuljahr, bevor es sein 14. Altersjahr erreichte, oder in dem Jahre, bevor es um das betr. (Zeugnis) Schulzeugnis nachsuchte, mindestens 31 Tage lang regelmäßig die öffentlichen oder damit gleichberechtigte oder Privatschulen besucht hat und fähig ist, einfache Sätze in der englischen Sprache zu lesen und zu schreiben, daß es während des betr. Zeitraumes Unterricht in Lesen, Orthographie, Schreiben, englischer Grammatik erhalten hat und mit den fundamentalen mathematischen Operationen bis zu und mit den Brüchen vertraut ist. Das betr. Schulzeugnis soll auch, nach Maßgabe der Dokumente der Schule, Alter und Wohnort des Kindes und den Namen seiner Eltern oder seines Vormundes oder Pflegers angeben. (Der Vorsteher oder sonstige Erklärungsbeamte einer Schule, welche das Kind besucht hat, oder der Lehrer, welcher das betr. Kind anderswo als in einer Schule unterrichtet hat, soll dem betr. Komitee oder dem Sanitätskomitee oder -departement oder dem Sanitätsbeamten oder -kommissar auf Ersuchen einen Ausweis über den Schulbesuch des betr. Kindes geben.)

§ 166. (Verwendung von Kindern während der Ferien öffentlicher Schulen.)

Kinder von 12 oder mehr Jahren, welche einfache Sätze in der englischen Sprache lesen und schreiben können, dürfen in Dörfern und Städten der 3. Klasse während der Sommerferien der öffentlichen Schulen in der Stadt oder dem Schulbezirk, wo die betr. Kinder wohnen, in kaufmännischen und anderen im § 161 einzeln aufgezählten Betrieben (unter Beobachtung aller Bestimmungen dieses Paragraphen mit Ausnahme der Bestimmung, welche Schulbesuch erfordert) beschäftigt werden. Den betr. Kindern dürfen Zeugnisse, die als Ferienzeugnisse bezeichnet werden sollen, in derselben Form, mit denselben Angaben und von denselben Beamten wie die anderen durch diesen Gesetzesbesuch erforderlichen Zeugnisse ausgestellt werden. Das betr. Ferienzeugnis soll die Zeit, in der das Kind in einem kaufmännischen Betrieb verwendet werden darf, spezifizieren. Das betr. Zeugnis soll auf dieselbe Weise, unter denselben Bedingungen und ebenfalls auf den Beweis hin,

daß das betr. Kind 12 oder mehr Jahre alt und in guter Gesundheit ist, ausgestellt werden, wie das für die Ausstellung eines Verwendungszeugnisses in diesem Artikel erfordert wird; nur soll ein Schulzeugnis des betr. Kindes nicht erforderlich sein. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Zeugnisse sollen als Sommerzeugnisse bezeichnet werden und in Form und Inhalt so nahe, als es angeht, dem betr. Verwendungszeugnis entsprechen, und sollen außerdem noch die Zeit, während deren sie in Kraft sein sollen, spezifizieren. Diese Zeit soll unter keinen Umständen eine andere sein, als die, in der die öffentlichen Schulen des Ortes, wo die betr. Kinder wohnen, wegen Sommerferien geschlossen sind.

§ 167. Registrierung der verwendeten Kinder.

Der Eigentümer, Vetter oder Agent einer kaufmännischen oder sonst eines in § 161 einzeln aufgeführten Betriebes, wo Kinder verwendet werden, soll im Bureau des betr. Betriebes ein Register führen resp. führen lassen, in welchem Name, Geburtsort, Alter und Wohnort aller dazur verwendeten Kinder unter 16 Jahren aufgeführt werden sollen. Das betr. Register und die in dem betr. Bureau deponierten Zeugnisse sollen auf Verlangen eines Beamten des Sanitätskomitees, -departements oder -kommissars der Stadt oder des Dorfes (town, village or city), wo der betr. Betrieb liegt, zur Inspektion vorgelegt werden. Wenn die Verwendung des Kindes, das dazur eingesetzt ist und dessen Zeugnis dazur deponiert worden ist, beendet ist, dann soll das betr. Zeugnis sogleich vom Arbeitgeber dem Kinde oder dessen Vater resp. Mutter oder Vormund oder Pfleger ausgehändigt werden.

§ 177. Durchführung des Artikels.

Das Sanitätskomitee oder -departement oder die Sanitätskommissare einer Stadt oder eines Dorfes (town, village or city), welche von diesem Artikel getroffen werden, sollen denselben durchführen und alle Verstöße gegen denselben gerichtlich verfolgen. Schritte zur gerichtlichen Verfolgung müssen binnen 30 Tagen, nachdem das angegebene Vergehen begangen worden ist, unternommen werden.

Alle Beamten und Mitglieder des betr. Komitees oder des betr. Departements, alle Sanitätskommissare, Inspektoren und andere durch die betr. Komitees, Departemente oder Kommissare bestimmten Personen dürfen zu vernünftigen Stunden und wenn es nötig ist, alle kaufmännischen oder sonstigen in diesem Gesetz einzeln aufgeführten Betriebe in der Stadt oder dem Dorf (town, village or city), für welches sie bestimmt sind, besuchen und inspizieren. Niemand soll sich ferner einmischen oder einen solchen Beamten daran hindern, seine Besuche und Inspektionen vorzunehmen; derselbe soll während der Ausübung seiner Pflichten auch nicht gewaltsam oder sonstwie aufgehalten oder belästigt werden.

Alle Personen, die mit einem solchen kaufmännischen oder sonst einem in diesem Gesetz einzeln aufgeführten Betrieb in Verbindung stehen, sollen alle Fragen, die von dem betr. Beamten oder Inspektor mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels an sie gerichtet werden, gehörig beantworten.

§ 178. Vorschlag von Exemplaren des Gesetzes.

An jedem (kaufmännischen) Betrieb, welcher von den Bestimmungen dieses Artikels betroffen wird, soll ein Exemplar desselben an gut sichtbaren Stellen angehängt werden.

Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 1903 in Kraft getreten.

Die wilden Amerikaner sind halt allseits doch noch bessere Menschen, sie nehmen auf Frauen und Kinder noch immer mehr Rücksicht, als die brave deutsche Reichsregierung. Es ist wieder einmal festgestellt, auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung marschiert nicht Deutsch-land in der Welt voran.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Canntast. Eine hart besuchte öffentliche Versammlung der Führer des Canntasts im Umgegend fand am Sonntag, den 11. Dezember, statt. Das Referat über: „Die Bedeutung von Fahr- und Fachschul“ hatte ein Kollege aus Stuttgart übernommen. Er über dieses Thema bereits ausführlich im „Courier“ berichtet wurde, beschränkte sich auf das, was das wichtigste hervorzuheben. Redner gibt der Uebersetzung Ausdruck, daß es eine der vornehmsten Aufgaben des Verbandes sei, Wissen und Aufklärung unter die Berufsangehörigen zu tragen. Bildung und Wissen sei die Vorbedingung, um im wirtschaftlichen Kampfe erfolgreich bestehen zu können. Die Gleichgültigkeit des St. Polizeiamtes, der Errichtung einer Fahr- und Fachschule näherzutreten, sei anzuermahnend. Die Kollegen haben alle Ursache, diesem Projekt ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In der Diskussion, welche sich sehr lebhaft gestaltete, erklärten sich sämtliche Redner mit dem Referenten einverstanden.

Nachdem die Versammlung erklärt hatte, die Forderungen der Stuttgarter Kollegen zu den ihrigen zu machen, wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der sich die Versammlung mit den Ausführungen des Referenten einverstanden erklärt und es freudig begrüßt, daß auf Anregung der Verwaltungskommission Stuttgart des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter das Stuttgarter Stadtpolizeiamt sich bereit erklärt hat, der Errichtung einer Fahr- und Fachschule näher zu treten. In der Resolution, die sich im übrigen an die bereits in Stuttgart gefasste anlehnt, wird ferner der Erhaltung Ausdruck gegeben, daß sich in Canntast an die dieser Sache interessierten Kreise möglichst bald damit beschäftigen und angestrichen der bevorstehenden Eingabe an die Canntast mit Stuttgart die Verbandsleitung beauftragt, dahin zu wirken, daß bei der Errichtung einer Fahr- und Fachschule Canntast mit einbezogen wird.

Nachdem sich noch 5 Kollegen bereit erklärt hatten, dem Verbands beizutreten, konnte die gut verlaufene Versammlung geschlossen werden.

Gera. Die letzte Mitgliederversammlung beschloß sich mit der Straßenordnung in hiesiger Stadt. Nach dem Reichsgesetz haben die Bundesstaaten den Verkehr auf den Straßen zu regeln und nach deren Gesetzen richten die Städte ihre polizeilichen Straßenordnungen ein. Die Bestimmungen der Straßenordnung der Stadt Gera seien dazur, daß die hier auf den Straßen beschäftigten Arbeiter wegen jedes einzelnen der 90 Paragraphen bestraft werden können. Und neben den Vektoren der Geschirre haben auch noch deren Eigentümer zu haften. Dabei sind Dinge vorgezeichnet, die die Geschirrführer beim besten Willen nicht immer erfüllen können. So ist das Stehen auf der Gehsteig verboten, es wird aber nicht gesagt, wie sich der Geschirrführer in den engen Straßen durchschlagen soll. Auch ist es verboten, mit mehreren, aneinander gehängten Wagen oder Schlitzen zu fahren, gleichviel ob sie beladen oder unbeladen sind. Für den Stadtrat selbst scheinen aber diese Bestimmungen nicht zu bestehen, sonst würde er nicht zulaufen, daß seine eigenen Geschirre, 2, mitunter auch 3 Wagen aneinanderhängend, durch die Stadt fahren. Der Referent betonte, daß es notwendig ist, daß alle Rutscher, Geschirrführer usw. das Bürgerrecht erwerben, um Leute in den Gemeinderat wählen zu lassen, die ihre Wünsche dort vertreten. — Für die Weh-nachschickung des Karstells wurden 5 M. bewilligt und als Delegierte Welter, Hertinghaus und 2 Ersatzleute gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurde angeführt, daß die Arbeitsverhältnisse im Deutschen Geschäft immer schlechter würden. Jetzt müßte sämtliches Personal Sonntag vormittags an die Arbeit, ohne einen Pünktig Entschädigung zu erhalten. Wie beim Militär müsse Sonntag jeder zum Appell erscheinen. Das Personal dieser Firma kümmert sich allerdings wenig um die Organisation, sonst wären diese Mißstände längst aus der Welt geschafft.

Hamburg. Kombinierte Mitgliederversammlung am 1. Dezember in der „Reisinghale“. Zunächst wird das Andenken der verstorbenen Kollegen Gerlach, Witt und Zschke in der üblichen Weise gelehrt. Die Mitglieder Brandt und Langemann werden wegen Nichtbeachtung einer von den Vorarbeitern in Altona verhängten Sperre ausgeschlossen. Der Marktbericht erstattet Wagener. Er schließt kurz die Einführung und den Verlauf des Vortrags sowie das Auftreten Umlands (Körper), gegen die am Streik beteiligten Organisationen nach Beendigung des Vortrags. Da die letzte Festschreibung der kombinierten Versammlung zu Unzufriedenheiten geführt hat, beispielsweise die Abrechnungen nicht rechtzeitig gegeben werden konnten, wird beschlossen, im Jahre 1905 an jedem dritten Dienstag im Monat die Versammlungen abzuhalten. Der Bericht über die Agitation für das „Samb. Echo“ konnte noch nicht gegeben werden, da die Arbeiten noch nicht ganz fertiggestellt sind. Im nächsten „Courier“ wird das Resultat bekannt gegeben. Die Neuwahl der Sektionsleitungen muß vor dem dritten Dienstag im Januar 1905 stattgefunden haben, damit die Ortsverwaltung ergänzt werden kann. Die Abrechnung über das Sommerfest im „Schützenhof“ gibt Dörndorf. Derselbe ergab: Einnahme 843 M., Ausgabe 516,97 M. Da der 4., 5. und 8. Distrikt noch nicht abgerechnet haben, wird die Ortsverwaltung beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um für die Zukunft bessere Abrechnungen zu ermöglichen. Ferner weist Dörndorf darauf hin, daß der Gastwirt Tante, Heidenkampsweg, einen Ehrenpreis zu diesem Sommerfest gestiftet hat. Müll bemängelt das späte Ankommen in der Sterbefällen.

Nach der sich hieran anschließenden Debatte, aus welcher besonders hervorgeht, daß nicht immer die Sterbefälle rechtzeitig gemeldet würden, wird beschlossen, in den Annoncen den Distrikt, welchem das betreffende Mitglied angehört, und den Ort, sowie die Zeit des Abganges der Beerdigung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe, welcher Sektion der Verstorbene angehört, wird abgelehnt.

Seidelsberg. In der letzten, von der hiesigen Zahlstelle einberufenen öffentlichen Versammlung referierte ein Kollege aus Mannheim über: „Die wirtschaftliche Entwicklung“. Die Versammlung war von ca. 50 Personen besucht. Der Redner, welcher es verstand, in gemeinverständlicher Weise die Produktion mit ihren maschinellen Hilfsmitteln im vorigen Jahrhundert in ihren verschiedenen Phasen zu veranschaulichen, erzielte stürmischen Beifall. Redner ließ es dabei nicht fehlen, den Anteil der Hilfsarbeiter in Handel und Gewerbe gebührend hervorzuheben. D. u. hochgelungenen Referat folgte eine scharfe Diskussion, der besonders die Firmen Koch u. Wöhl-gemuth (W. Händler) einer nicht mißzuverstehenden Kritik in puncto Arbeiter- und Milchbezahlung unterzogen wurden.

Auch die Firmen F. Krager, Sent u. Niederheiser und Knibis u. Hummel erlitten für ihre Behandlung der Arbeiter, was sie gefast haben.

Der Aufforderung des Vorstehenden an die anwesenden Nichtmitglieder, sich dem Verbands anzuschließen und Seite an Seite mit den organisierten Kollegen sich eine bessere Existenz zu erkämpfen, leisteten leider nur 2 Kollegen Folge. Auch hier sind die Indifferenten noch in erschreckender Zahl anzutreffen, und es ist Pflicht jedes Seidelsberger Kollegen, insbesondere auch der stämmigen Mitglieder, die öffentlichen wie auch die Mitglieder-versammlungen besser zu besuchen.

Mit einem nochmaligen Appell an die Anwesenden, sich der Organisation anzuschließen, schloß nach einem kernigen Schlusswort des Referenten der Vorstehende um 11 Uhr die schön verlaufene Versammlung.

Also, Kollegen, her zu den Versammlungen! Verein in die Organisation! Einer für alle und alle für einen!

Verantw. Redakteur u. Verleger: A. Bräse, Rummelsburg. Druck: Maurer u. Dimmich, Berlin, Luisen-Weg 11.